

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die
Gemeinde Broderstorf



öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf	
Gremium:	Gemeindevertretung Broderstorf
Sitzungstermin:	Mittwoch, 29.07.2020, 18:30 Uhr
Ort, Raum:	den Räumlichkeiten des SV Pastow, Bornkoppelweg 2, 18184 Pastow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch die Bürgermeisterin
2	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3	Änderungsanträge zur Tagesordnung
4	BV Errichtung einer Tribüne mit Überdachung - SV Pastow Auftragsvergabe Abtragung und Neumodellierung Erdwall und 2. Nachtrag zum Planungsvertrag mit aib-Bauplanung Vorlage: BV/BAU/313/2020
5	Anfragen der Gemeindevertreter

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die
Gemeinde Broderstorf



Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde**

Broderstorf ein.

Sitzungstermin:	Mittwoch, 29.07.2020, 18:30 Uhr
Ort, Raum:	den Räumlichkeiten des SV Pastow, Bornkoppelweg 2, 18184 Pastow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch die Bürgermeisterin
2	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3	Änderungsanträge zur Tagesordnung
4	BV Errichtung einer Tribüne mit Überdachung - SV Pastow Auftragsvergabe Abtragung und Neumodellierung Erdwall und 2. Nachtrag zum Planungsvertrag mit aib-Bauplanung Vorlage: BV/BAU/313/2020
5	Anfragen der Gemeindevertreter

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elgeti

Elgeti
Bürgermeisterin

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Broderstorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Status: Az. (intern): angelegt am: Wiedervorlage:	BV/BAU/313/2020 öffentlich 22.07.2020
BV Errichtung einer Tribüne mit Überdachung - SV Pastow Auftragsvergabe Abtragung und Neumodellierung Erdwall und 2. Nachtrag zum Planungsvertrag mit aib-Bauplanung		
BEL/SG Bauamt Christin Burmeister	TOP: _____	
Beratungsfolge: Ö 29.07.2020 Gemeindevertretung Broderstorf		

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf hat in ihrer Sitzung am 10.10.2018 dem Bau der Zuschauertribüne auf dem Gelände der Sportanlage am Bornkoppelweg zugestimmt (GV/08/04/2018).

Das Projekt wird über die LEADER LAG Ostsee DBR gefördert. Der Fördermittelbescheid erging am 19.11.2019 (Fördersumme = 83.851,86 EUR). Der Auszahlungsantrag muss spätestens zum 30.09.2020 beim StALU MM gestellt werden.

Die Tribüne soll in einer vorhandenen Geländeböschung errichtet werden. D. h. ein Teil der Böschung wird abgetragen und die Tribüne in die Böschung „integriert“. Der Abtrag der Böschung soll dann genutzt werden um parallel zu den Bahngleisen einen Erdwall zu errichten.
Der SV Pastow e.V. wollte diese Arbeiten zusammen mit den Firmen Rostocker Galabau und Spickermann in Eigenleistung erbringen.

Im Zuge der öffentlichen Ausschreibung hat die Firma Rostocker Galabau GmbH ein Angebot in Höhe von 291.988,65 EUR abgegeben und die Alpina AG ein Angebot in Höhe von 199.197,12 EUR. Die Preisspanne liegt somit bei 46,6 %.

Nach Wertung der Angebote durch aib-Bauplanung hat die Alpina AG das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und den Zuschlag für den Neubau einer Tribünenanlage erhalten.

Nach Zuschlagserteilung an die Alpina AG ist die Firma Rostocker Galabau davon zurückgetreten, die Eigenleistungen für den SV Pastow e.V. zu erbringen.

Der SV Pastow e.V. ist aufgefordert worden, der Gemeinde Broderstorf mitzuteilen, wie die Erbringung der Eigenmittel in Höhe von 15.000,00 EUR erfolgen soll.

Da ein zügiger Baubeginn sowie der rechtzeitige Abruf der Fördermittel gewährleistet werden soll, wurde ein Nachtragsangebot bei Alpina AG angefragt. Das Nachtragsangebot beläuft sich auf 20.819,45 € (brutto).

In diesem Zusammenhang erhöhen sich auch die Planungskosten von aib-Bauleitplanung um 25.863,76 EUR (brutto).

Finanzielle Auswirkungen:

Gem. Kostenberechnung von aib-Bauplanung Nord GmbH vom 02.09.2019 belaufen sich die Gesamtkosten für die Realisierung des Projektes auf 272.937,34 EUR (abzüglich bereits erbrachter Planungsleistungen). Der Auftrag zum BV wurde an Alpina AG in Höhe von 194.175,35 EUR erteilt.

Aktuell stehen im TH 2 auf dem Produktkonto 42400.096000/7852200 noch finanzielle Mittel in Höhe von **49.173,70 EUR zur Verfügung**.

Die Kosten von insgesamt 46.683,21 EUR sind somit gedeckt.

Weiter ist im TH 2 auf dem Produktkonto 42400.6816620 mit Erträgen in Höhe von 83.851,86 EUR (Fördermittel) zu rechnen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 29.07.2020 den Auftrag zur Abtragung und Neumodellierung des Erdwalls an die Alpina AG, Ringstraße 10, 18055 Rostock zu erteilen.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden bevollmächtigt, den entsprechenden Auftrag zu unterschreiben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 29.07.2020, das 2. Nachtragsangebot von aib-Bauleitplanung in Höhe von 25.863,46 EUR für das BV Neubau Neubau einer Tribünenanlage mit Überdachung zu bestätigen.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden bevollmächtigt, den 2. Nachtrag zum Planungsvertrag mit aib - Bauplanung Nord GmbH vom 02.01./11.01.2019 zu unterschreiben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Geprüftes Nachtragsangebot

ZWB vom 19.11.2019

2. Nachtrag von aib mit Honorarermittlung

Komplette Unterlagen zum Vergabeverfahren

Stellungnahme SV Pastow

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

alpina
Ihr LandschaftsGärtner



alpina ag · NL Rostock · Schutower Ringstraße 10 · 18069 Rostock

Amt Carbäk
Moorweg 5
18134 Broderstorf

alpina Aktiengesellschaft

Garten-, Landschafts-,
Sportplatzbau

Niederlassung Rostock
Schutower Ringstraße 10
18069 Rostock

Telefon: (0381) 20747-0
Fax: (0381) 20747-22
e-mail: rostock@alpina-ag.de
www.alpina-ag.de

Zeichen: SH / CJ Datum: 20.07.2020

Nachtragsangebot - Nr.: A-200489
Projekt Nr. 112410

**BV: AUFTRAG 2020-06-BEL Broderstorf, Bornkoppelweg 2, Errichtung
Tribünenanlage für den SV Pastow, Außenanlagen und Erschließung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Bockholt,

wir unterbreiten Ihnen zum vorliegendem Auftrag folgendes Nachtragsangebot und bitten um eine rechtzeitige Bestätigung, um eine zügige Ausführung gewährleisten zu können. Beachten Sie, dass sich bei Beauftragung dieses Nachtrages eine Bauzeitenverlängerung ergeben kann.

Unser Nachtragsangebot beinhaltet nur die dort im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Sollte sich im Zuge der Vorbereitung/Durchführung der Arbeiten herausstellen, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, behalten wir uns weitere Vergütungsansprüche vor.

An dieses Nachtragsangebot halten wir uns 2 Wochen gebunden. Grundlagen des Angebotes sind die Bedingungen der VOB in ihrer neuesten Fassung.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Hans-Joachim Schwenke
Vorstand:
Christian Jahnke
Jürgen Schrabbe

Sitz der AG:
Wilhelm-Külz-Straße 118 A
14532 Stahnsdorf
Telefon: (03329) 6902-0
Fax: (03329) 6902-29

Registergericht Potsdam
Reg.-Nr.: HRB 5216P
Betriebs-Nr.: 02 72 47 04
Steuer-Nr.: 046 100 01756

Bankverbindungen:
Berliner Volksbank
Konto-Nr.: 8301743026
BLZ: 100 900 00
IBAN: DE47100900008301743026
BIC: BEVODEBB

Commerzbank
Konto-Nr.: 659943502
BLZ: 100 400 00
IBAN: DE8010040000659943502
BIC: COBADEFFXXX

Ausbildungsbetrieb

Mitglied im Fachverband
Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau



**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**

i.A. *[Signature]*
22.07.2020

Datum: 20.07.2020

Seite: 2

Nachtragsangebot - Nr.: A-200489

BV: AUFTRAG 2020-06-BEL Broderstorf, Bornkoppelweg 2, Errichtung Tribünenanlage für den SV Pastow, Außenanlagen und Erschließung

Position	Leistung	Faktor	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	500 Außenanlagen				
1.7	Nachträge				
1.7.1	Erdwall Bodenarbeiten				
1.7.1. 1	Zur Herstellung der Tribünenanlage ist der Abtrag von Mineralboden (Bodenabtrag auf 35 m Länge = 620 m ³) aus dem vorhandenen Wall erforderlich. Der gesamte Boden soll als neuer Wall südlich des Sportplatzes auf einer intensiv gemähten Gebrauchsrasenfläche (vgl. anliegender Lageplan) wieder eingebaut werden. Gem. Baugrundgutachten ist der Boden von sandigen und humosen Auffüllungen geprägt.				
	Die Zufahrt zu dem vorhandenen Wall muss gewährleistet sein.				
			620,000 m3 ✓	19,82 ✓	12.288,40 € ✓
1.7.1. 1	Neuen Wall modellieren, ohne Ansaat.				
			620,000 m3 ✓	4,27 ✓	2.647,40 € ✓
1.1.1. 3	Fahrfläche nach der Bodenbewegung wieder herstellen, Lockerung, Feinplanum, Rasenansaat RSM 2.3.				
			1.200,000 m2 ✓	2,51 ✓	3.012,00 € ✓
	Erdwall Bodenarbeiten			Titelsumme	17.947,80 € ✓
	Nachträge			Titelsumme	17.947,80 € ✓
	500 Außenanlagen			Titelsumme	17.947,80 € ✓

Übertrag 17.947,80 € ✓

i.H. f. l. u.
22.07.2020

Datum: 20.07.2020

Seite: 3

Nachtragsangebot - Nr.: A-200489

BV: AUFTRAG 2020-06-BEL Broderstorf, Bornkoppelweg 2, Errichtung Tribünenanlage für den SV Pastow, Außenanlagen und Erschließung

Übertrag 17.947,80 € ✓

ZUSAMMENSTELLUNG

PosNr	Bezeichnung	Nettobetrag
1	500 Außenanlagen	17.947,80 € ✓
1.7	Nachträge	17.947,80 € ✓
1.7.1	Erdwall Bodenarbeiten	17.947,80 € ✓
Gesamtsumme (netto)		17.947,80 € ✓
zzgl. 16,00 % Mehrwertsteuer		2.871,65 € ✓
Gesamtsumme (brutto)		20.819,45 € ✓

Wenn Sie Fragen oder Wünsche haben, erreichen Sie uns per Telefon, Fax oder E-Mail. Bei Auftragserteilung sichern wir Ihnen eine zügige und fachgerechte Ausführung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Hartmann

alpina ag

Garten-, Landschafts-, Sportplatzbau

In allen Teilen geprüft und mit den aus dem Angebot ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: 20.819,45 € (brutto)

Datum: 22.01.2020 Unterschrift: i.A. J. G. G. G.

aib BAUPLANUNG
ARCHITEKTEN • INGENIEURE

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Gemeinde Broderstorf über Amt Carback

Moorweg 5
18184 Broderstorf

bearbeitet von: Guse, Michaela

Telefon: +49 (0)381 331-67343

E-Mail: m.guse@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM - 30g
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bützow, 19.11.2019

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d Nr. 68/19

Bitte immer angeben!

Betriebsnummer: 139510150034

Aktenzeichen: 431318000061

- Anlagen:
- Empfangsbestätigung/Formularanforderung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
 - Merkblatt zur Datenverarbeitung
 - Hinweise zur Auftragsvergabe
 - Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen
 - Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen
- Informations- und Publizitätsvorschrift/ Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 27.09.2018, der bei uns am 09.10.2018 eingegangen ist, in Verbindung mit dem Änderungsantrag vom 27.09.2019 und mit dem Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe der LEADER-Region OSTSEE-DBR (LAG OSTSEE-DBR) vom 23.10.2018 erlasse ich gemäß der Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V) folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

1. Zweck und Inhalt der Zuwendung

Ich bewillige Ihnen für das Vorhaben

Tribünenbau Sportanlage SV Pastow e.V.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hauptanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0381/331-670
Telefax: 0381/331-67799 (Rostock)
0381/331-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 90,00 Prozent der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

83.851,86 Euro.

Der Zuwendungsbetrag beinhaltet Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von 75.466,67 Euro.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Maßnahme „19.2: Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung“ des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gefördert, die zum Schwerpunkt „6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ beiträgt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für das folgende Vorhaben:

- **Tribünenbau mit 288 Sitzplätzen, mit jeweils 6 Sitzreihen aus Winkelstützelementen und Stahlbetonteilen.**

Die Sitzauflagen werden zur Montage auf Traversen aus HDPE montiert.

Die Erreichbarkeit der Tribüne erfolgt über eine Treppenanlage.

Im vorderen Bereich der Tribüne erfolgt eine Pflasterung der Fläche.

Nicht zuwendungsfähig sind generell folgende Ausgaben:

- Mehrwertsteuer bei Vorhaben natürlicher Personen und von Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts und im Übrigen Mehrwertsteuer, die rückerstattet wird; soweit das geförderte Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden sollte, ist mir dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- Ausgaben, soweit die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt wurden,
- **bei Architekten- und Ingenieurleistungen Ausgaben für in der HOAI genannte Grundleistungen, soweit sie die Höhe der Mindestsätze übersteigen und nicht ausdrücklich höhere Sätze als zuwendungsfähig anerkannt werden,**
- **Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) gemäß HOAI zuzurechnen sind.**

Das Vorhaben ist entsprechend Ihrem Förderantrag, den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

- Auflagen:
- a) Die Planung und Ausführung des Vorhabens hat nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und ggf. erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen.
 - b) *Die Kosten für die Überdachung der Tribüne und alle in diesem Zusammenhang (zur Überdachung) weiteren entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller/ Zuwendungsempfänger in Gänze zu tragen und somit nicht zuwendungsfähig.*
 - c) Die Bewilligungsbehörde sowie der Regionalmanager der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region OSTSEE-DBR, Herr Pommeranz (Olaf.Pommeranz@lkros.de), sind während der Realisierung des Vorhabens über den gesamten Durchführungszeitraum ständig mit einzubeziehen, fortlaufend zu informieren (auch über ggf. erforderliche Änderungen und Nachträge, welche im Rahmen der Realisierung als notwendig erachtet werden) und darüber hinaus auch zu Abnahmen sowie zu der Inbetriebnahme der zuwendungsgegenständlichen Anlagen einzuladen.

- d) Die Auftragsvergabe hat im Anschluss an ein den derzeit geltenden Rechtsnormen entsprechendes Vergabeverfahren (unter Beachtung der derzeit existierenden EU-Schwellenwerte) zu erfolgen (vgl. hierzu Nr. 3.6). Die vollständigen Vergabe- und Auftragsunterlagen sind (in Kopie) spätestens zwei Wochen nach der Auftragserteilung unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- e) Der Baubeginn ist rechtzeitig mit der Bewilligungsbehörde und mit der Geschäftsstelle der LAG OSTSEE-DBR (Olaf.Pommeranz@lkros.de) abzustimmen und zwingend anzuzeigen.
- f) Kosten, welche durch die Pflege der Neuanpflanzungen/ Ansaat entstehen, sind ausschließlich im Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig.
- g) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen des Vorhabens aufgestellten Anlagen obliegt ausschließlich dem Antragsteller.
- h) Die LEADER-Erläuterungstafel ist mit Beginn der Ausführung und mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Investition sichtbar anzubringen sowie auch eine Erinnerungstafel, welche von der LAG OSTSEE-DBR gestellt wird.

Bedingungen: -

- Sonstiges:
- a) Eigenleistungen in Form eigener Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen, soweit es sich nicht um Personalkosten des Zuwendungsempfängers oder Sachkosten, für die die Zuwendung als Pauschalsatz gewährt wird, handelt, sind nicht zuwendungsfähig.
 - b) Zuwendungsfähig sind ausschließlich Neuanschaffungen. Die Anschaffung von gebrauchten Handelsgegenständen u.ä. ist nicht zuwendungsfähig.
 - c) Nicht beantragte Leistungen, werden nicht zuwendungsfähige Ausgaben.
 - d) Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, sind nicht zuwendungsfähig.
 - e) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen sowie Grundstücksvermessungen sind nicht zuwendungsfähig.
 - f) Ausgaben für den Kauf von Lebendinventar sind nicht zuwendungsfähig.
 - g) Sollzinsen sind nicht zuwendungsfähig.
 - h) Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt hat, sind nicht zuwendungsfähig.
 - i) Der Einsatz von Tropenholz ist nicht zuwendungsfähig.

- j) Nachweise bezüglich möglicher Zuwendungen von Dritten sind unaufgefordert vorzulegen, dabei verweise ich insbesondere auf die Anwendung der Nummer 5.10. der LEADER RL M-V.

Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt am 18.11.2019 und endet am 30.09.2020.

2. Finanzierungsplan

Der nachfolgende Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Änderungen bedürfen grundsätzlich meiner Zustimmung, soweit sie nicht gemäß Nummer 1.2 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zulässig sind.

Ausgaben (Einzelansätze)		Ausgaben lt. Antrag EUR	davon zuwen- dungsfähig EUR	Bemerkungen
Bauleistungen	Kostengruppe 500	228.979,09	93.168,74	Die über die Zuwendung hinaus bestehenden Kosten werden durch den Antragsteller im Rahmen der Eigenmittel getragen, insbesondere für den Tribühnenbau
Summe		228.979,09	93.168,74	

Mehrkosten ggü. Bewilligung/ Die über die Zuwendung hinaus bleibenden Kosten werden durch den Antragsteller im Rahmen der Eigenmittel getragen.

Finanzierung	
	EUR
Eigenmittel	145.127,23
- davon eigene Mittel	145.127,23
- davon Kredite	
Fremdmittel	0,00
- davon Zuwendungen	
- davon Leistungen Dritter	
bewilligte Zuwendung	83.851,86
Summe	228.979,09

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung EUR
2020	83.851,86

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides.

3.1 Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs,

- soweit ohne meine Zustimmung nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- soweit ohne meine Zustimmung das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist,
- soweit für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse nicht vorliegen oder nicht eingeholt werden und
- soweit Sie Ihre nach diesem Zuwendungsbescheid und den ANBest-K bestehenden Mitteilungspflichten schuldhaft verletzen.

Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

3.2 Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltsjahre, für das oder für die sie bewilligt worden ist (siehe oben Nummer 2), zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit im Hinblick auf die bewilligte Zuwendung, wenn die Auszahlung der Zuwendung ohne meine Zustimmung nicht rechtzeitig beantragt wird. Der Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 3.4) ist spätestens zu folgendem Termin zu stellen: **30.09.2020**.

3.3 Änderungsvorbehalt

Wenn mit dem Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 3.4) nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden, behalte ich mir vor, die Höhe der Zuwendung wie folgt neu festzusetzen, sodass der Zuwendungsbescheid insoweit vorläufig ergeht:

- Die Zuwendung wird um den Betrag gekürzt, der auf der Grundlage nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zur Auszahlung beantragt wird.
- Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den nach Prüfung der geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben durch mich festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt.
- Die Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen können oder ich sonst feststellen kann, dass Sie die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet haben.
- Die gekürzten Beträge stehen auch für gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.
- Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

3.4 Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K erfolgt die Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. **Im Übrigen kann die Auszahlung der Zuwendung in Teilen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25.000 Euro nicht unterschreitet.**

Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung; sie werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

Mit dem Auszahlungsantrag ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Ihnen zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Hierzu sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen, soweit es sich nicht um Sachkosten handelt, für die die Förderung als Pauschale gewährt wird. Es werden nur Belege anerkannt, die die Voraussetzungen gemäß den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweisen zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen erfüllen.

Ergänzend zu Nummer 1.4 ANBest-K können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die bereits tatsächlich erbracht worden sind.

Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

3.5 Vergabe von Aufträgen

3.5.1 Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen

Ergänzend zu Nummer 3 ANBest-K hat die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verpflichten, unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:

- für die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2),
- für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1),
- Vergabeerlass vom 12. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 666), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2019 (AmtsBl. M-V S. 439) geändert worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Das heißt auch, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte (siehe § 106 GWB) die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2), anzuwenden sind.

Die Einhaltung der vorstehenden Auflagen ist durch folgende Unterlagen, die mir unverzüglich, spätestens jedoch vor der Auszahlung der Zuwendung (elektronische Dokumente in Form von Dateien oder als Papierausdruck) vorzulegen sind, nachzuweisen:

- Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bzw. § 6 UVgO entspricht und insbesondere die Begründung für die Wahl der Vergabeart sowie für die Zuschlagserteilung enthält, einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote dokumentiert, dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis), einer Dokumentation gegebenenfalls geführter Aufklärungsgespräche und einer Begründung, soweit aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung (Teillose) oder Trennung (Fachlose) verzichtet wurde oder gemäß § 4 Satz 3 VgG M-V mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
- Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis,
- Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich Vertragsunterlagen und Nachweis über die Zuschlagserteilung (z. B. Auftragsschreiben) sowie über die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter(auch gemäß § 12 VgG M-V i. V. m. § 3 der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung),
- bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nachweis über die Bekanntmachung (z. B. Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen) sowie bei Bekanntmachung von Aufträgen nach der UVgO in Internetportalen der Nachweis, dass die Bekanntmachung zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden konnte,
- bei Ausschreibungen Niederschrift über den Öffnungstermin oder Eröffnungstermin oder die Dokumentation der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote (z. B. Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB),
- Nachweis über die Informationen nach § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A bzw. § 30 Absatz 1 UVgO,
- bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe die eingeholten Angebote und eine Begründung, soweit weniger als die nach den Vergabevorschriften vorgeschriebene Mindestzahl (§ 3b Absatz 3 VOB/A, § 11 Absatz 1 oder § 12 Absatz 2 UVgO, Nummer 1.2.1 des Abschnittes II des Vergabeerlasses) eingeholt wurde,
- Auftragsänderungen, Nachträge und Nachtragsvereinbarungen einschließlich deren Begründung,
- KMU-Bietererklärungen nach Nummer 1.3 des Abschnittes II des Vergabeerlasses, soweit die Nummer 1.1 des Abschnittes II des Vergabeerlasses angewendet wurde.

Darüber hinaus haben Sie mir unverzüglich, spätestens jedoch vor der Auszahlung der Zuwendung folgende Formulare, die unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung stehen und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt werden, vorzulegen:

- Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bei freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- bei beschränkter Ausschreibung Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“,
- bei freiberuflichen Leistungen das Formular „Nachweis über die Streuung der Aufträge

von freiberuflichen Leistungen (Anlage FbT)“.

3.5.2 Hinweise für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen

Nach Nummer 2.2.3 des Abschnittes II des Vergabeerlasses sollen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. In Fällen, in denen die erwartete Leistung nicht so hinreichend genau beschrieben werden kann, dass vergleichbare Angebote zu erwarten sind, kann es ausreichend sein, nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Unabhängig davon, ob die Leistung, die beauftragt werden soll, hinreichend genau beschreibbar ist oder nicht, soll zwischen den Auftragnehmern gewechselt werden (Streuung der Aufträge). Der Begriff „sollen“ bedeutet in den vorstehenden Regelungen, dass der Grundsatz eingehalten werden muss, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen gilt gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Auslegung, die sich aus dem Umkehrschluss der vorgenannten Bestimmung ergibt, dass nicht gleichartige Planungsleistungen nicht zu addieren sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, nicht als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe unabhängig von der Art der Planungsleistung zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis im Rahmen entsprechender Vergabeprüfungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung, im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

3.6 Zweckbindungsfrist

Ergänzend zu Nummer 4 ANBest-K wird festgelegt, dass die zeitliche Bindung für die geförderten baulichen Anlagen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte **5 Jahre**, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist, beträgt.

Vor Ablauf dieser Frist dürfen die Grundstücke und baulichen Anlagen sowie die sonstigen Gegenstände ohne meine Zustimmung nicht entgegen dem Zuwendungszweck verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht wesentlich verändert, veräußert oder stillgelegt oder sonst außer Betrieb genommen werden. Dies schließt die tatsächliche Nutzung entsprechend dem Zuwendungszweck, einschließlich der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, ein.

3.7 Mitteilungspflichten

Ergänzend zu Nummer 5 ANBest-K haben Sie mich unverzüglich zu informieren,

- wenn nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- wenn das Vorhaben geändert wird,
- wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder sonst von dem im Förderantrag angegebenen Durchführungszeitraum abgewichen wird und
- wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid genannten Frist (siehe oben Nummer 3.2) beantragt wird.

3.8 Verwendungsnachweisverfahren, Aufbewahrungsfristen

Abweichend von Nummer 6 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum **31.10.2020**, nachzuweisen; die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Verwendungsnachweises, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung; sie werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege über die Einnahmen vorzulegen.

Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-K sind alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Vergabeunterlagen (siehe auch oben Nummer 3.5), mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Elektronische Belege sind gemäß den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweisen zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen aufzubewahren.

Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

3.9 Prüfungsrecht

Ergänzend zu Nummer 7.1 ANBest-K sind auch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie deren jeweilige Beauftragte zu den genannten Prüfungen berechtigt.

Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durchgeführt werden.

3.10 Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir vor, Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen.

4. Maßnahmen zur Publizität und Information

Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung aus dem ELER zu treffen.

- Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, ist eine Erläuterungstafel mit einer Information über die Maßnahme an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen und während der Zweckbindungsfrist (siehe oben Nummer 3.6), mindestens aber für 5 Jahre, dort zu belassen. Eine entsprechende Erläuterungstafel wird durch mich zur Verfügung gestellt.
- Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 500.000 Euro beträgt, ist vorübergehend eine Erläuterungstafel von beträchtlicher Größe an gut sichtbarer Stelle anzubringen und spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens durch ein dauerhaft angebrachtes Schild zu ersetzen. Die Gestaltung der Erläuterungstafel und des bleibenden Schildes hat gemäß den Vorgaben der Informations- und Publizitätsvorschrift zu erfolgen, welche unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird.
- Wenn der Zuwendungsempfänger eine Internetseite betreibt, die einen direkten Bezug zu dem Vorhaben herstellt oder einen Verweis auf das Vorhaben beinhaltet, muss auf dieser Internetseite nach Maßgabe der Informations- und Publizitätsvorschrift, die unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung

steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird, auf die Förderung hingewiesen werden.

- Auf den Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakaten, die mit der Förderung im Zusammenhang stehen, sind die Elemente und Informationen gemäß den Vorgaben der Informations- und Publizitätsvorschrift, die unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird, vorzusehen.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:

- Das Erreichen des in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks, einschließlich aller in der Beschreibung des Zuwendungszwecks genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen, sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks innerhalb der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist, einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen dieses Zuwendungsbescheides, einschließlich der Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind.

Sie sind gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

6. Hinweis auf die Folgen von Verstößen gegen Zuwendungsbestimmungen

Ich weise ausdrücklich auf Nummer 8 ANBest-K (Erstattung der Zuwendung) hin. Neben der Neufestsetzung der Zuwendung aufgrund Geltendmachung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben (siehe oben Nummer 3.3) kommt im Übrigen bei Verstößen gegen Auflagen und sonstige sich aus diesem Bescheid ergebende Verpflichtungen die Sanktionierung in Form des (gegebenenfalls teilweisen) Widerrufs der Zuwendung und der (gegebenenfalls teilweisen) Rückforderung gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen in Betracht. Sanktioniert werden insbesondere Verstöße gegen die Vergabevorschriften, die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften und soweit erforderliche Nachweise und Unterlagen pflichtwidrig nicht innerhalb der gesetzten Fristen vorgelegt werden. Dabei werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt. Schwerwiegende Verstöße können zum vollständigen Widerruf und zur Rückforderung der gesamten Zuwendung führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Antje Adjinski

Abteilungsleiterin

nachrichtlich an:

LEADER Aktionsgruppe Region OSTSEE-DBR (per E-Mail)
über Landkreis Rostock
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

*Bitte urschriftlich an die
Bewilligungsbehörde zurücksenden!*

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt
Mittleres Mecklenburg (Lz 30g)
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Zuwendungsempfänger:
Gemeinde Broderstorf über Amt
Carbäck

Moorweg 5
18184 Broderstorf

Betriebsnummer:	139510150034
Aktenzeichen:	431318000061

Zuwendungsbescheid Nr. 68/19 vom 19.11.2019 über 83.851,86 Euro

Vorhaben: Tribünenbau Sportanlage SV Pastow e.V.

I. Empfangsbestätigung

Ich bestätige/wir bestätigen den Erhalt des o.g. Zuwendungsbescheides und habe/n von dessen Inhalt sowie von den Anlagen Kenntnis genommen.

Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung*	Unterschrift
-------	----------------------	--------------------------	--------------

II. Formularanforderung

Hinweis: Die Formulare stehen Ihnen unter www.lu.regierung-mv.de/file-formulare zur Verfügung.

☐ Senden Sie mir/uns die Formulare für den Auszahlungsantrag, den Verwendungsnachweis und zur Auftragsvergabe sowie die Informations- und Publizitätsvorschrift zu,

☐ als Papierexemplar an meine/unsere Postanschrift.

☐ per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: _____

III. Rechtsbehelfsverzicht

Auf das Einlegen von Rechtsbehelfen gegen die mit dem o.g. Zuwendungsbescheid getroffenen Entscheidungen verzichte ich/verzichten wir unwiderruflich.

Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung*	Unterschrift
-------	----------------------	--------------------------	--------------

* Bei juristischen Personen Unterschrift durch die vertretungsberechtigte Person unter Angabe ihrer Funktion oder Dienststellung (z. B. „Bürgermeisterin“, „Geschäftsführer“).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hauptanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0381/331-670
Telefax: 0381/331-67799 (Rostock)
0381/331-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

**Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)**

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Vorläufigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes der Zuwendung sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 9 Mittelstandsförderungsgesetz).

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

- 6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- Zu Nummer 8.1
Dies gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

zum Förderantrag: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)
Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

1. Erhebung personenbezogener Daten

Die Erhebung personenbezogener Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Antrags- und Kontrollverfahren. Werden die anzugebenden personenbezogenen Daten verweigert, muss der Antrag abgelehnt werden.

Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten wird auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und das Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) hingewiesen. Den Betroffenen Zuwendungsempfängern stehen die in §§ 24 ff. DSG M-V geregelten Rechte unter den dort genannten Voraussetzungen zu (Auskunft, Akteneinsicht, Sperrung, Widerspruch, Anrufung des Landesdatenschutzbeauftragten, Schadensersatz).

2. Verarbeitung und Speicherung der Daten

Die mit den Antragsformularen erhobenen Daten werden gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in einer zentralen Datenbank des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt erfasst, verarbeitet und gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 mindestens noch drei Jahre nach dem Jahr, in dem die Zahlstelle die Abschlusszahlung leistet, gespeichert. Die Anschrift der verantwortlichen Stelle für die Datenbank lautet:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Referat VI 350
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Über diese Anschrift erhalten die Betroffenen Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Daten stehen den Bewilligungsbehörden, den Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Prüfeinrichtungen des Landes und des Bundes zur Verfügung.

3. Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- Euro) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016 und L 314/72 vom 22. November 2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Hinweise zur Auftragsvergabe

Hinweise zur: Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

Für die Vergabe von Aufträgen gilt – unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verpflichten, wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) – Folgendes:

- I Die Vergabe von Aufträgen durch **Zuwendungsempfänger**, die **öffentliche Auftraggeber** sind, hat unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:
- für die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2),
 - für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1),
 - Vergabeerlass vom 12. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 666), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2019 (AmtsBl. M-V S. 439) geändert worden ist.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Vergabeunterlagen vorzulegen:

- Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bzw. § 6 UVgO entspricht und insbesondere die Begründung für die Wahl der Vergabeart sowie für die Zuschlagserteilung enthält, einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote dokumentiert, dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis), einer Dokumentation gegebenenfalls geführter Aufklärungsgespräche und einer Begründung, soweit aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung (Teillose) oder Trennung (Fachlose) verzichtet wurde oder gemäß § 4 Satz 3 VgG M-V mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
- Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis,
- Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich Vertragsunterlagen und Nachweis über die Zuschlagserteilung (z. B. Auftragsschreiben) sowie über die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter (auch gemäß § 12 VgG M-V i. V. m. § 3 der Vergabegesetzesdurchführungslandesverordnung),
- bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nachweis über die Bekanntmachung (z. B. Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen) sowie bei Bekanntmachung von Aufträgen nach der UVgO in Internetportalen der Nachweis, dass die Bekanntmachung zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden konnte,
- bei Ausschreibungen Niederschrift über den Öffnungstermin oder Eröffnungstermin oder die Dokumentation der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote (z. B. Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB),
- bei Kommunen Nachweis über die Informationen nach § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A bzw. § 30 Absatz 1 UVgO,
- bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe die eingeholten Angebote und eine Begründung, soweit weniger als die nach den Vergabevorschriften vorgeschriebene Mindestzahl (§ 3b Absatz 3 VOB/A, § 11 Absatz 1 oder § 12 Absatz 2 UVgO, Nummer 1.2.1 des Abschnittes II des Vergabeerlasses) eingeholt wurde,
- Auftragsänderungen, Nachträge und Nachtragsvereinbarungen einschließlich deren Begründung,
- KMU-Bietererklärungen nach Nummer 1.3 des Abschnittes II des Vergabeerlasses, soweit die Nummer 1.1 des Abschnittes II des Vergabeerlasses angewendet wurde,
- bei freiberuflichen Leistungen ein Nachweis über die Streuung der Aufträge von freiberuflichen Leistungen.

Darüber hinaus sind der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen, die im Internet unter www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare verfügbar sind, vorzulegen:

- Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bei freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- bei beschränkter Ausschreibung Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“.

II Für Zuwendungsempfänger, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, gilt:

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- bzw. Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Fördersatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können dabei unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

Die Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens vor der Auszahlung der Zuwendung durch Vorlage eines Nachweises der Auftragserteilung (zum Beispiel Auftragsschreiben, Vertrag), der eingeholten Vergleichsangebote (soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits mit dem Förderantrag vorgelegt worden sind) sowie der o. g. Dokumentationen zu Verfahren, Auswahlgründen und Ergebnissen sowie zur Markterkundung nachzuweisen. Die Vergleichsangebote und die Ergebnisse der Markterkundung bedürfen der Schriftform. Mündliche Angebote, über die der Zuwendungsempfänger eine Notiz anfertigt, sind als Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht ausreichend.

III Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben ausdrücklich unberührt. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert die jeweils festgelegten Schwellenwerte¹, sind von den öffentlichen Auftraggebern² die einschlägigen Vorschriften³ anzuwenden.

¹ siehe § 106 GWB; derzeit für Bauaufträge 5.548.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einschließlich Aufträge über freiberufliche Leistungen 221.000 Euro

² siehe § 99 GWB; bei Zuwendungen für Tiefbaumaßnahmen und für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul- oder Verwaltungsgebäuden, durch die diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden, sind auch natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts öffentliche Auftraggeber

³ insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Leistungen vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vergeben (z. B. bei Planungsleistungen oder wenn die Bewilligungsbehörde einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat) ist die Einhaltung der Vergabevorschriften Voraussetzung für eine spätere Zuwendungsgewährung. Im Übrigen hat die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften den (gegebenenfalls teilweisen) Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (gegebenenfalls teilweise) Rückforderung der Zuwendung zur Folge.

Öffentliche Auftraggeber beachten bitte auch folgende Hinweise:

Nach Nummer 2.2.3 des Abschnittes II des Vergabeerlasses sollen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. In Fällen, in denen die erwartete Leistung nicht so hinreichend genau beschrieben werden kann, dass vergleichbare Angebote zu erwarten sind, kann es ausreichend sein, nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Unabhängig davon, ob die Leistung, die beauftragt werden soll, hinreichend genau beschreibbar ist oder nicht, soll zwischen den Auftragnehmern gewechselt werden (Streuung der Aufträge). Der Begriff „sollen“ bedeutet in den vorstehenden Regelungen, dass der Grundsatz eingehalten werden muss, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen gilt gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Auslegung, die sich aus dem Umkehrschluss der vorgenannten Bestimmung ergibt, dass nicht gleichartige Planungsleistungen nicht zu addieren sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, nicht als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe unabhängig von der Art der Planungsleistung zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis im Rahmen entsprechender Vergabeprüfungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung, im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen

Anlage zum Zuwendungsbescheid: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)
Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

Die im Rahmen der Förderung geltend gemachten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise, die der Bewilligungsbehörde grundsätzlich mit dem Auszahlungsantrag im Original vorzulegen sind, zu belegen.

Rechnungen

Rechnungen müssen alle im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten.

Der abgerechnete Liefer- oder Leistungsumfang muss (auch bei Abschlags-/Teilrechnungen) in der Rechnung oder in mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen bestimmt oder durch Bezugnahme auf eine der Auftragserteilung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (z. B. Leistungsverzeichnis Langtext) bestimmbar sein.

Die abgerechneten Leistungen müssen bereits tatsächlich erbracht und die Rechnungen vom Zuwendungsempfänger bezahlt worden sein. Soweit bei Vorhaben nach den Nummern 13, 14 und 15 der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung die Bewilligungsbehörde die Anwendung von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K) ausdrücklich zugelassen hat, gilt dies erst für die Vorlage des Verwendungsnachweises.

Folgende Rechnungsbelege werden anerkannt:

- Originale von Rechnungen
- Ausdrucke elektronisch übermittelter Rechnungen
 - ➔ Die Rechnungen sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs einschließlich der Übermittlungsmail bzw. Zugangsmail zur Einstellung der Rechnung während der Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren; die Lesbarkeit ist während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.
- Originale von sonstigen Kaufbelegen (Kassenbon, Quittung)
 - ➔ Sonstige Kaufbelege werden nur anerkannt, soweit der Kaufgegenstand eindeutig erkennbar ist.

Bei Gebietskörperschaften werden, soweit ausschließlich eine elektronische Datenhaltung (z. B. durch elektronische Dokumentenmanagementverfahren) erfolgt, auch Ausdrucke elektronisch aufbewahrter Rechnungsbelege anerkannt. Die elektronische Aufbewahrung und Lesbarkeit ist während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.

Zahlungsnachweise

Folgende Zahlungsnachweise werden anerkannt:

- Originale von Kontoauszügen
- Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge
 - ➔ Die Kontoauszüge sind in dem elektronischen Format während der Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren; die Lesbarkeit ist während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.
- Originale von Belegen über Barzahlungen (Kassenbon, Quittung) bis 500 Euro
- Originale von Belegen über EC-Karten- oder Kreditkartenzahlungen

Aus den Kontoauszügen müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen: Name des Kontoinhabers, Kontonummer und Bankleitzahl oder BIC und IBAN, Datum der Auszugserstellung und die die geltend gemachten Ausgaben betreffenden Buchungsposten mit Buchungsdatum, Zahlungsempfänger, Verwendungszweck und Betrag.

Bei Gebietskörperschaften werden anstelle der Originale von Kontoauszügen auch beglaubigte Kopien anerkannt.

Besondere Hinweise für bestimmte Arten von Ausgaben

Personalausgaben für Beschäftigte kommunaler Körperschaften, die Gegenstand der Förderung des LEADER-Managements sind, können anhand aktueller Gehaltsabrechnungen nachgewiesen werden.

Wenn im Falle der Vereinbarung von Sicherheitseinbehalten für Bauleistungen die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet wird, kann der betreffende Betrag nur dann in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, wenn es sich um ein Banksperrkonto handelt, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Bei Einbehalt des Betrages auf einem eigenen Verwahrkonto des Auftraggebers entstehen diesem in der entsprechenden Höhe keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Merkblatt zur: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)
Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

1. Erläuterungstafeln und Schilder müssen folgende Elemente beinhalten:

- auf mindestens 25 Prozent der Fläche das Unionslogo zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ sowie für die im Rahmen von LEADER finanzierten Maßnahmen das LEADER-Logo
- eine Beschreibung/Bezeichnung des Vorhabens

2. Websites müssen folgende Elemente beinhalten:

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- das Unionslogo zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ sowie für die im Rahmen von LEADER finanzierten Maßnahmen das LEADER-Logo
- Der Beitrag des ELER ist zumindest auf der Homepage zu nennen.
- Eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Europäischen Kommission, die den ELER betrifft (<https://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>), ist einzurichten.

3. Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Plakate u. ä.) müssen folgende Elemente beinhalten:

- das Unionslogo sowie für die im Rahmen von LEADER finanzierten Maßnahmen das LEADER-Logo
- das von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde entwickelte gemeinsame Fondslogo für EFRE, ESF und ELER
- einen Hinweis auf die Förderung aus dem ELER

4. Fundstellen

- Unionslogo



https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de

- LEADER-Logo



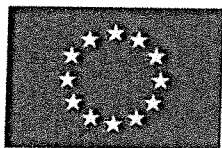
<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/downloads/grafikbausteine-und-logos/>

- Gemeinsames Fondslogo für EFRE, ESF und ELER



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

http://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/information_kommunikation/



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Informations- und Publizitätsvorschrift

für die Umsetzung von Vorhaben aus dem
Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
Mecklenburg-Vorpommern 2014 - 2020

Stand: März 2019



**Mecklenburg
Vorpommern**

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Strategie und Instrumente der Informations- und PR-Maßnahmen	4
3. Vorgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen	5
4. Umsetzung der Vorgaben nach Art der Publizitätsmaßnahme	6
5. Umsetzung der Informations- und PR-Strategie.....	12
6. Kriterien für die Bewertung der Maßnahmen	12
7. Fundstellen	13
8. Kontakt der Fondsverwaltung des ELER.....	13

1. Vorbemerkung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern informiert mit diesem Merkblatt über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die bei der Umsetzung von Vorhaben aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 (**EPLR M-V 2014-2020**), die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) kofinanziert werden, einzuhalten sind.

Grundlegende Ziele der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind, den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, die Transparenz der Förderung durch die Europäische Union zu erhöhen und möglichst in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen zu vermitteln.

Dafür ist es notwendig, sowohl die potenziell Begünstigten über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, als auch die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Intervention und deren Ergebnissen spielt.

Gemäß Punkt 13 der Erwägungsgründe zur VO (EU) Nr. 808/2014 muss die Verwaltungsbehörde bestimmte Verpflichtungen erfüllen um sicherzustellen, dass über die aus dem ELER finanzierten Tätigkeiten zur Entwicklung des ländlichen Raums informiert und Öffentlichkeitsarbeit (PR) geleistet wird. Die Verwaltungsbehörde sollte ihre gesamten Informations- und PR-Maßnahmen in einer Strategie systematisieren und über eine einzige Website oder ein einziges Internet-Portal für die Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sensibilisieren und die Zugänglichkeit und Transparenz von Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten verbessern. Begünstigte sollten verpflichtet werden, über die ELER-Finanzierung ihrer Projekte zu informieren.

Die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben ergeben sich aus den Artikeln 2 bis 5 der VO (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (Durchführungsverordnung zur ELER Verordnung)¹ bzw. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669 der Kommission sowie dem Anhang III dieser Verordnungen. Diese Vorgaben sind damit auch für die Durchführung von Vorhaben aus dem EPLR M-V 2014-2020 bindend.

1.1 Informationsziele und Zielgruppen

Die in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erarbeitete Informations- und PR-Strategie hat allgemein die Aufgabe, die Publizitätsmaßnahmen festzulegen, mittels derer die Rolle, die Zielrichtung und die Erfolge der europäischen Förderpolitik für den ländlichen Raum in der Öffentlichkeit umfassender bekannt gemacht werden sollen. Diese Kommunikationsstrategie dient dazu, die Ziele des ELER stärker zu verdeutlichen.

Insbesondere soll der Beitrag sichtbar werden, den das EPLR M-V in der Förderperiode 2014 bis 2020 für die ländliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern leistet. Daneben soll auch der europaweite Effekt des ELER insbesondere zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der EU-Mitgliedstaaten und zum Abbau des Wohlstandsgefälles innerhalb der Europäischen Union transparent erscheinen.

Dieser Beitrag spiegelt sich im Wesentlichen in den Schwerpunkten des EPLR M-V 2014-2020 wider.

¹ ABl. L 227/18 vom 31.07.2014, S. 15

Zielgruppen für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind:

- die breite Öffentlichkeit (über die Medien Presse, Rundfunk, Fernsehen),
- Privatpersonen,
- Schüler, Auszubildende, Studenten,
- potenziell Begünstigte, insbesondere
 - landwirtschaftliche Betriebe,
 - Junglandwirte,
 - Hochschulen,
 - Forschungseinrichtungen,
 - Gebietskörperschaften,
 - Vereine und Verbände sowie
- all diejenigen, die Öffentlichkeitsarbeit für den ELER, das EPLR M-V bzw. über geförderte Vorhaben/Projekte betreiben.

Informationsempfänger sind des Weiteren

- die beteiligten Ministerien/Fachabteilungen/Fachreferate sowie
- die Bewilligungsbehörden (als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Publizitäts- und Transparenzvorgaben),
- Wirtschafts- und Sozialpartner, insbesondere im Rahmen des Begleitausschusses,
- Nicht-Regierungs-Organisationen, insbesondere die von den Förderschwerpunkten betroffenen,
- politische Entscheidungsträger,
- die Europäische Kommission und regionale Vertretungen von EU- Institutionen.

2. Strategie und Instrumente der Informations- und PR-Maßnahmen

Im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Programmdurchführung (Anlauf-, Umsetzungs- und Abschlussphase) werden folgende Schwerpunkte verfolgt:

Während der Anlaufphase des Programms werden die Inhalte der Interventionen des ELER einer breiten Öffentlichkeit und zusätzlich allen potenziell Interessierten zur Kenntnis gegeben.

Während der Umsetzungsphase soll in geeigneter Weise über die Fortschritte bei der Realisierung der ländlichen Entwicklungsprogramme informiert werden, u.a. mittels der Durchführung von Informationsmaßnahmen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der Programme.

Während der Abschlussphase werden die allgemeine Öffentlichkeit und alle Fachkreise in geeigneter Form über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den Interventionen des ELER auch im Hinblick auf eine Förderung nach 2020 informiert.

2.1. Zielgruppenorientierte Ausrichtung der Maßnahmen

In der Förderperiode 2007 bis 2013 ist bereits ein breites Spektrum an Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Umsetzung des EPLR M-V realisiert worden. Für die Vermittlung von allgemeinen und spezifischen Informationen wurden verschiedene Medien genutzt, u. a. das Internet, Informationsbroschüren und -veranstaltungen, Fachstudien, Messen, Presseinformationen und -konferenzen, Merkblätter und Flyer. Das Medium Internet war auch bisher für die Vermittlung von Informationen an die breite Öffentlichkeit von zentraler Bedeutung.

Die neue Kommunikationsstrategie baut auf der erfolgreichen Informations- und PR-Strategie der letzten Förderperiode auf und entwickelt sie in wesentlichen Punkten weiter. Ziel ist es, die bisherigen Erfahrungen als Quelle für eine höhere Effizienz in der Umsetzung des EPLR M-V zu nutzen. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit mit möglichen Multiplikatoren verstärkt werden.

Zur Herstellung der Transparenz der Förderung und der Erreichung der o.g. Informationsziele ist der Einsatz eines breiten Spektrums von Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Dieses Erfordernis gründet im Wesentlichen in dem Sachverhalt, dass die Wahrnehmung und Aufnahme von Informationen sowie die Nutzung einzelner Kommunikationsmedien bei den einzelnen Zielgruppen unterschiedlich sind. Die im Kommunikationsplan genannten Instrumente, müssen so eingesetzt werden, dass sie spezifisch auf die jeweilige Zielgruppe und die Informationsziele abgestimmt sind, um die Informationen zur EU-Förderung allen interessierten Gruppen und den potenziell Begünstigten zielgerichtet und effektiv zugänglich zu machen.

Während der Förderperiode 2007 bis 2013 wurde das Europaportal www.europa-mv.de von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde eingerichtet, welches seitdem laufend aktualisiert wird. Das Europaportal der Landesregierung dient als zentrales Instrument für alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen dazu, fondsübergreifend die Ziele, die Aufgaben und die Erfolge (beispielsweise durch die Darstellung von best-practice-Vorhaben) des Einsatzes der Strukturfonds einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie fondsspezifisch die Programmplanungsdokumente und weitere Informationen der Fonds zu veröffentlichen. Zusätzlich werden Verlinkungen zu EU-relevanten Internetseiten sowohl im Land als auch zur Europäischen Union vorgenommen. Innerhalb des Europaportals wurde für den EFRE, ESF und ELER jeweils eine eigene Seite eingerichtet. Die Seiten beinhalten sämtliche Fondsinformationen, Fördervoraussetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen. Darüber hinaus verfügen sie über eine neu eingerichtete umfassende Suchfunktion für die individuelle Recherche.

Der Inhalt der Informations- und PR-Maßnahmen bezüglich des ELER wird an den Schwerpunktzielen des EPLR M-V ausgerichtet.

3. Vorgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Zur Erfüllung der Publizitätserfordernisse sind der Anhang III der DVO (EU) Nr. 808/2014 bzw. 2016/669 und nachfolgende Ausführungen zu beachten.

Sie gelten insbesondere für:

- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des EPLR M-V (z.B. Erläuterungstafeln, Hinweisschilder, Pressebeiträge),
- Informations- und Kommunikationsmaterial (z.B. Broschüren, Faltblätter),
- online übermittelte Informationen (mit einem ELER-Förderprojekt in direktem Zusammenhang stehende Websites),
- Informationsveranstaltungen.

Die im Rahmen des EPLR MV 2014-2020 durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen folgende Elemente enthalten:

- a. das Unionslogo entsprechend den unter http://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

*„Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“*

Bezieht sich eine Informations- oder PR-Maßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann dieser Hinweis durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds ersetzt werden.

- b. für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen das LEADER-Logo
- c. Landessignet Mecklenburg-Vorpommern mit Nennung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V
- d. Hinweis auf die Quelle der Kofinanzierung (z.B. Land, GAK, Region) und, sofern zutreffend, auf ein anderes beteiligtes Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- e. bei GAK-kofinanzierten Vorhaben die Verwendung des BMEL-Logos

Die Vorgaben nach a) und b) müssen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website einnehmen.

4. Umsetzung der Vorgaben nach Art der Publizitätsmaßnahme

4.1 Websites der Begünstigten

Sofern der Begünstigte eine Website betreibt, die einen direkten Bezug/ Verweis zu einem mit ELER-Mitteln finanzierten Förderprojekt beinhaltet, muss auch die Öffentlichkeit auf die Unterstützung aus dem ELER hingewiesen werden. Dieser Hinweis enthält zusätzlich zu den Vorgaben nach Punkt 3 mit Ausnahme von 3d) folgende Angaben:

- a) Verwendung des von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde M-V entwickelten Logos für EFRE, ESF und ELER,
- b) Kurzbeschreibung des Vorhabens (mindestens Bezeichnung der betreffenden EPLR-(Teil-)Maßnahme),
- c) Angabe des Ziele bzw. Ergebnisses (mindestens Bezeichnung des Schwerpunktbereiches der zutreffenden Unionspriorität),
- d) eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Europäischen Kommission, die über den ELER informiert:
<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>.

Diese Verpflichtung gilt auch für Empfänger einer ELER-Förderung für Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahmen.

Der Hinweis auf die Förderung aus dem ELER ist bei investiven Vorhaben für die Dauer der Zweckbindungsfrist und bei flächengebundenen Förderprogrammen über den Verpflichtungszeitraum auf der Website zu veröffentlichen.

Erhält der Begünstigte ELER-Mittel für mehrere Vorhaben, sind die o.g. Regelungen für jedes einzelne Projekt gesondert anzuwenden.

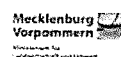
Die Erfüllung der Publikationsverpflichtungen ist durch einen Screenshot der Website spätestens zum letzten Auszahlungsantrag für das betreffende ELER-Projekt nachzuweisen.

Beispiel

für die Darstellung der ELER-Unterstützung für ein investives, nicht GAK-kofinanziertes Vorhaben auf der Website des Begünstigten



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Ziel der Förderung:

Verbesserung der Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe; Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Für jede EPLR-Maßnahme steht in **Anlage 1** dieser Vorschrift ein seitens der Begünstigten verwendbares Muster für den Hinweis der EU-Unterstützung auf den Websites gemäß Punkt 4.1. zur Verfügung. Dieses enthält die erforderlichen Mindestanforderungen.

Die **Anlage 1** ist im „Arbeitsportal Förderungen“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt abrufbar.

Die Vorgaben gemäß Punkt 4.1 vorliegender Vorschrift gelten **nicht** für ausschließlich privat genutzte Websites.

4.2 Erläuterungstafeln und Hinweisschilder für ELER-Maßnahmen

4.2.1 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 EUR (unterhalb 500.000 EUR)

Während der Durchführung eines Vorhabens mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 EUR ist eine Erläuterungstafel im Format A3 mit Informationen über die Maßnahme an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (Betriebssitz, Hof- oder Geschäftsstelle, geeignete Stellen des privaten Wohnsitzes) anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird. Eine Erläuterungstafel ist auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten Lokalen Aktionsgruppen anzubringen.

Diese Verpflichtung gilt für alle Maßnahmen des EPLR MV 2014-2020, außer den flächenbezogenen nach Art. 21, 28-31 sowie 33 und 34 der DVO (EU) Nr. 669/2016 i.V.m. der DVO (EU) Nr. 808/2014.

Die Erläuterungstafel ist unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, dass heißt nach erfolgter Abschlusszahlung mindestens für fünf Jahre anzubringen.

Die Gestaltungsvorgaben richten sich nach Punkt 3 dieser Vorschrift und umfassen zusätzlich

- die Bezeichnung des Vorhabens (mindestens Benennung der EPLR-Maßnahme).

Beispiel

für die Darstellung der EU-Unterstützung auf einer Erläuterungstafel zu einem ELER-Vorhaben, kofinanziert mit GAK-Mitteln:

**Beispiel**

für die Darstellung der EU-Unterstützung auf einer Erläuterungstafel zu einem LEADER-Vorhaben, kofinanziert mit Mitteln der Region:



4.2.2. Infrastruktur-, Bauvorhaben oder Ankauf eines materiellen Gegenstandes mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 EUR

Während der Durchführung von Infrastruktur- und Bauvorhaben oder nach Ankauf eines materiellen Gegenstandes mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 EUR ist das vorübergehende Anbringen eines Schildes von bedeutender Größe an gut sichtbarer Stelle erforderlich.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist dieses Schild mit einem Schild/ einer Tafel von beträchtlicher Größe und auf Dauer zu ersetzen, welche(s) ergänzend zu den Vorgaben gemäß Punkt 3 dieser Vorschrift

- a) das Förderprojekt (mindestens Bezeichnung der betreffenden EPLR- (Teil-) Maßnahme) und
- b) das Hauptziel (mindestens Bezeichnung des Schwerpunktbereiches der zutreffenden Unionspriorität) benennt.

Der Zweck einer solchen dauerhaften Tafel wird auch durch die seitens der ELER-Fondsverwaltung zur Verfügung gestellten Erläuterungstafeln bzw. durch andere geeignete, dem Sinn entsprechende Tafeln/ Schilder erfüllt.

Wird der Zuwendungsempfänger im Bescheid beauftragt, diese Publizitätsvorschrift durch Aufstellen eines Baustellenschildes oder einer Informationstafel umzusetzen, sind die hierfür anfallenden Kosten Bestandteil der förderfähigen Investition.

Beispiel

für eine dauerhafte Infotafel zu einem Projekt mit mehr als 500.000 EUR öffentlicher Unterstützung aus EU- und Landesmitteln:



4.3 Den ELER betreffendes Informations- und Kommunikationsmaterial

4.3.1 Titelblätter

Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate, die mit der ELER-Förderung im Zusammenhang stehen, müssen einen Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo (s. Punkt 3a) vorliegender Vorschrift) enthalten. Dies gilt auch für online bereitgestellte Informationen oder audiovisuelles Material.

4.3.2 Impressum aller ELER-relevanten Veröffentlichungen

Bei allen Veröffentlichungen ist unabhängig von Punkt 4.3.1 vorliegender Vorschrift ein Verweis auf die für den Inhalt und die Durchführung der ELER-Förderung zuständigen Stellen vorzunehmen, mithin auf die

- a) Gemeinsame Verwaltungsbehörde für den EFRE, ESF und den ELER sowie
- b) die ELER-Fondsverwaltung beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V.

Beispiel

für einen Verweis auf die ELER-Förderung in einem Impressum:



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



4.4 Veranstaltungen und Ausstellungen

Die Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Projekten im Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob die Veranstaltung mit Mitteln des ELER unterstützt wird, haben im Veranstaltungsraum/ Ausstellungssaal eine EU-Fahne oder entsprechende Sichtmaterialien mit Bezug zur EU anzubringen und auf Veranstaltungs-Dokumenten das EU-Emblem abzubilden.

4.5 Presseinformationen

Es ist vorgesehen, Presse, Rundfunk und Fernsehen anlassbezogen durch Medieninformationen zu unterrichten. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Pressemitteilungen zu ELER-geförderten Projekten veröffentlicht. Anlässe sind Termine, z.B. Übergabe von Förderbescheiden oder Projektbesuche durch den Minister. In Pressegesprächen werden Hintergründe zu den Förderangeboten der EU erläutert.

Ziel dieser Aktivitäten ist es, durch eine regelmäßige Präsenz in den Medien die Sichtbarkeit der Förderung und der Rolle der EU für die breite Öffentlichkeit zu erhöhen.

4.6 Marketingartikel

Es ist vorgesehen, verschiedene Marketingartikel wie Kugelschreiber, Taschen, Blöcke, Aufkleber mit einem sichtbaren Hinweis auf den ELER herzustellen, um die Wahrnehmung der EU-Fonds in der Öffentlichkeit zu verbessern.

5. Umsetzung der Informations- und PR-Strategie

Für die Umsetzung der Informations- und PR-Strategie sind im Förderzeitraum 500.000 EUR aus der Technischen Hilfe veranschlagt. Die Gestaltung und Beschaffung der Erläuterungstafeln obliegt der Verwaltungsbehörde. Die Versendung der Erläuterungstafeln erfolgt durch die Bewilligungsbehörden mit der Übersendung der Bewilligung an den Zuwendungsempfänger. Bei der Antragsbewilligung ist ein Hinweis auf die obligatorische Verpflichtung zur Publizität durch den Antragsteller aufzunehmen sowie ein Hinweis auf Sanktionsmöglichkeiten.

Bezüglich der Verpflichtung des Begünstigten auf einen Hinweis in einer gewerblichen Webseite gem. Nr. 2.2 Buchstabe a) des Anhangs III Teil 2 zur VO (EU) Nr. 808/2014 besteht diese bei flächenbezogener Förderung des Begünstigten, wenn die Webseite der Vermarktung einer auf der geförderten Fläche erfolgten Produktion dient.

Für die Schautafeln und Schilder bei mit über 500.000 EUR geförderten Vorhaben sind die jeweiligen Logos gemäß Punkt 7 dieser Vorschrift zu verwenden. Das Landessignet wird auf die gemeinsame Arbeitsplattform eingestellt und von der jeweiligen Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

5.1 Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Grundsätzlich gelten Art. 35 und 36 der VO (EU) Nr. 640/2014.

- Die erste Feststellung eines Verstoßes wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Publizitätsverpflichtung zieht noch keine Sanktion nach sich, sondern die Aufforderung zur korrekten Umsetzung.
- Für – trotz entsprechender Aufforderung – nicht abgestellte Verstöße sind die Regeln für sonstige Auflagenverstöße anzuwenden, d.h. eine Sanktionierung nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Wiederholung.

6. Kriterien für die Bewertung der Maßnahmen

Die einzelnen Informations- und PR-Maßnahmen können in Bezug auf die Sichtbarkeit und die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Fondsinterventionen nur bedingt bewertet werden. Die Jahresberichte und laufenden Bewertungen sowie die Ex-post-Evaluierung werden auch eine Beurteilung der Maßnahmen enthalten. Kriterien für die Bewertung sind:

- Anzahl von Veranstaltungen
- Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen
- Anzahl von Hinweistafeln
- Anzahl von Veröffentlichungen über den ELER (Pressemitteilungen)

7. Fundstellen

Folgende Internetseite im Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern enthält Informationen zum EPLR MV 2014-2020:

 <http://www.europa-mv.de>

Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen Embleme und Logos können ggf. von folgenden Websites herunter geladen werden:

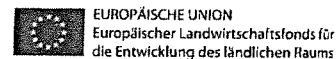
Europäische Flagge

 http://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de



ELER-Logo mit Hinweis auf ELER-Förderung

 https://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/informationspflichten/



LEADER-Logo

 <https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/downloads/grafik-bausteine-und-logos/>



Landessignet Mecklenburg-Vorpommern mit Ministerium

 http://www.mecklenburg-vorpommern.de/service/corporate_design/



 Projektgruppe Landesmarketing
Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin

 +49 385 588-5794

 Landesmarketing@fm.mv-regierung.de

Gestaltungshandbuch sowie gemeinsames Fondslogo

 http://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/information_kommunikation/

 Staatskanzlei
Gemeinsame Verwaltungsbehörde
Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin

 +49 385 588-1363

 antje.prange@stk.mv-regierung.de



8. Kontakt der Fondsverwaltung des ELER

 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Referat 350
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

 +49 385 588-6350

 w.wienkemeier@lm.mv-regierung.de

aib-Bauplanung Nord GmbH
Rosa-Luxemburg-Str. 14
18055 Rostock
Tel. (0381) 49 62 - 0
Fax (0381) 49 62 - 471

17489 Greifswald
 Siemensallee 2a
 Tel. (03834) 80 50 - 0
 Fax (03834) 80 50 - 81

18528 Bergen auf Rügen
 Bahnhofstraße 33
 Tel. (03838) 80 08 - 0
 Fax (03838) 80 08 - 25

info@aib-bauplanung.de
 www.aib-bauplanung.de

aib-Bauplanung Nord GmbH | Rosa-Luxemburg-Str.14 | 18055 Rostock

Amt Carbäk
- Frau Bockholt -
Moorweg 5

18184 Broderstorf

Projekt / Unser Zeichen	Name	Telefon	E-Mail	Datum
180001	Jaeger	0381 4962-464	d.jaeger@aib-bauplanung.de	06.07.2020

Wertung der Angebote

BV: Neubau einer Tribünenanlage – SV Pastow e.V., 18184 Broderstorf

Bauleistung **Freianlagen: Außenanlagen u. Erschließung**
Gebäude: Tribünenüberdachung

Vergabe-Nr.: 2020-06-BEL
 Maßnahmen-Nr.: 180001

Bietervergleich

Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung mit rein elektronischer Abgabe ohne Signatur (in Textform) lagen gemäß Niederschrift zur Angebotseröffnung am 23.06.2020 um 14:00:55 Uhr 2 Angebote rechtzeitig vor. Das Prüfergebnis wurde verlesen und gemäß VHB in das FB 313 (Niederschrift über die Öffnung der Angebote) eingetragen und wie folgt verlesen.

Nr.	Firma	Angebot vom	Angebots-summe in € (brutto)
(1)	Alpina AG, Ringstraße 10, 18069 Rostock	19.06.2020	207.489,23
(2)	ROSTOCKER Galabau GmbH, Tessiner Straße 96, 18055 Rostock	22.06.2020	245.368,61

Bieter (1) hat Bruttosummen und der Bieter (2) hat Nettosummen im Angebotsschreiben FB 213 eingetragen. Nachfolgende alle Angaben in Brutto:

Nr.	Firma	Angebot vom	Angebots-summen in €
(1)	Alpina AG, Ringstraße 10, 18069 Rostock	19.06.2020	207.489,23
(2)	ROSTOCKER Galabau GmbH, Tessiner Straße 96, 18055 Rostock	22.06.2020	291.988,65

Geschäftsführer:
 Dipl.-Ing. Mario Wiefel
 Firmensitz:
 18055 Rostock
 Rosa-Luxemburg-Str.14

UST-Nr:
 4079 / 105 / 01466
 Ust-IdNr.: DE187485952
 Registergericht:
 Amtsgericht
 Rostock HRB 7632

Ostseesparkasse Rostock
 IBAN DE12 1305 0000 0205 0279 70
 BIC NOLADE 21 ROS
 Sparkasse Vorpommern
 IBAN DE 61 1505 0500 0230 0037 29
 BIC NOLADE 21 GRW



1. Wertungsstufe gem. VOB/A § 16 (Ausschluss)

Alle Angebote sind rechtsverbindlich unterzeichnet und enthalten die geforderten Erklärungen und Nachweise. Die formelle Prüfung gemäß § 16 Absatz (1) VOB/A auf Vollständigkeit der Angebote wurde durchgeführt und liegt als Anlage bei.

Nach Abschluss der 1. Wertungsstufe bleiben alle Angebote in der Wertung.

2. Wertungsstufe gem. VOB/A § 16a (Nachforderung von Unterlagen)

Zur Prüffähigkeit der Eignung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit liegen erforderlichen Nachweise vor.

Das Planungsbüro hat vom führenden Bieter (9) folgende Unterlagen zusätzlich abgefordert:

- FB 232 der NAN's für Bauleistungen
- Auflistung der Nachunternehmer
- FB 223 Einheitspreisaufgliederung
- Bieterangabenverzeichnis

3. Wertungsstufe gem. VOB/A § 16b (Eignung)

Die Nachweise gem. VOB/A § 16b, Abs. 2 zu Eignungskriterien wie: Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind mit der Präqualifikation beziehungsweise Eigenerklärungen zu belegen.

1 Bieter ist unter den folgenden Registriernummer eingetragen und erfüllt damit die genannten Eignungskriterien:

Bieter (1): 001.713409

Die Eignung des Bieters (2) wurden mit der Eigenerklärung (FB 124) nachgewiesen.

Nach Prüfung durch das Planungsbüro wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die eine mangelnde Eignung der Unternehmen und deren Nachunternehmen erkennen lassen. Alle Bieter besitzen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und verfügen über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel. Die Kriterien der Eignung gemäß VOB/A § 16b Abs. (2) sind somit erfüllt.

Nach Prüfung der Eignung (Wertungsstufe 3) bleiben aus Sicht des Planungsbüros alle 2 Angebote in der Wertung.

4. Wertungsstufe gem. VOB/A § 16c (Prüfung (rechnerisch, technisch u. wirtschaftlich))

Der Preisspiegel wurde durch Planungsbüro erstellt.

Es wurden keine Rechenfehler festgestellt. Lediglich die Angebotssummen wurden vom Bieter (1) in brutto und vom Bieter (2) in netto abgegeben.

Nach Prüfung der 4. Wertungsstufe bleiben die vordersten 3 Angebote in der Wertung und es ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

Rang	Firma	Bieter	Angebots- summe in € (brutto)	%
1	Alpina AG, Ringstraße 10, 18069 Rostock	(1)	207.489,23	100,0
2	ROSTOCKER Galabau GmbH, Tessiner Straße 96, 18055 Rostock	(2)	291.988,65	140,7

5. Wertungsstufe gem. VOB/A § 16d EU (Wertung)

5.1 Nebenangebote und Nachlässe

Folgende Bieter haben Nebenangebote wie folgt abgegeben:

Bieter (1) hat 1 Nebenangebot abgegeben. Dieses wird gewertet, da der Bieter für die Pos. 1.4.1.2 die Winkelstützen zu 80 % mit Baulänge von 1,00 m setzen möchte. Dies ist im Hinblick auf die fast 30 m langen Sitzreihen auf 6 Reihen legitim. Die Gleichwertigkeit ist gegeben.
Die Einsparung ergibt 8.292,11 € brutto. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Rangfolge aus.

Folgende Bieter haben Nachlässe angeboten:

Kein Bieter hat einen Nachlass gegeben.

Nach oben genannter Wertung von Nebenangeboten und Nachlässen ergeben sich folgende Angebotssummen:

Rang	Firma	Bieter	Angebots- summe in € (brutto)	%
1	Alpina AG, Ringstraße 10, 18069 Rostock	(1)	199.197,12	100,0
2	ROSTOCKER Galabau GmbH, Tessiner Straße 96, 18055 Rostock	(2)	291.988,65	146,6

5.2 Prüfung der Angebotspreise

Zur Prüfung der Angemessenheit eines Angebotes ist der Gesamtpreis maßgebend.
Generell liegt die Preisspanne zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Angebot bei 46,6%.

Der Mittelwert aus beiden Angeboten liegt bei 245.592,89 € brutto

Der Kostenanschlag des Planungsbüros vom 02.06.2020 betrug 226.639,07 € brutto und liegt somit ca. 7,7 % unter dem Mittelwert der beiden Angebote.

Gegenüber dem Erstplatzierten liegt der Kostenanschlag des Planungsbüros 13,8 % über dem Angebot.

Gemäß § 6 Abs. 2 VgG M-V sind bei einer Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der Preisermittlung des AG's Zweifel angebracht. In Auswertung der Gesamtausschreibung ist dieser Wert bezogen auf die Kostenberechnung nicht erreicht. Somit bestehen keine Zweifel.

5.2.1 Alpina AG (1)

Das Angebot des Bieters (1) weist einen Abstand von 46,6 % zum nächstgünstigsten Bieter (2) auf und ist somit das wirtschaftlichste Angebot.

Der Grund für den doch etwas größeren Abstand ist in der Kostengruppe 535 (Titel 1.4.2) zu verzeichnen. Hier hat der Bieter vorrangig die niedrigeren EP's was in dieser Kostengruppe schon einen Preisunterschied von 77.721,95 € brutto ausmacht.

Nach Prüfung der Einheitspreise sind diese allerdings plausibel, denn der Bieter (2) hat eher außergewöhnlich hohe EP's angesetzt.

Das Angebot weist keine nennenswerten Ausreißer auf.

Das FB 223 wurde vom Planungsbüro nachgefordert und geprüft. Die angebotenen Preise sind schlüssig und nachvollziehbar.

Da sich die Einheitspreise fast durchgängig im vorderen Preisniveau bewegen, wirkt sich das in der Rangfolge der Bieter positiv aus. Insgesamt liegt das Angebot im normalen Preisniveau und ist als marktüblich zu bezeichnen.

5.2.2 ROSTOCKER Galabau GmbH (2)

Der Bieter bietet den Titel 1.4.2 außergewöhnlich hoch an was der Preisspiegel und der Kostenanschlag des Planungsbüros bestätigen.

Ein Grund dafür ist auch, dass der Bieter auf Nachunternehmerleistungen 20 % Zuschläge aufrechnet.

Der Bieter (1) hingegen kalkuliert dies mit lediglich 10,25 %.

Weitere nennenswerten Ausreißer sind nicht zu verzeichnen.

Die Einheitspreise sind angemessen kalkuliert. Die Preise sind schlüssig und scheinen plausibel.

5.3 Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes

Aus Sicht des Planungsbüros wurde das wirtschaftlichste Angebot (siehe Begründung der einzelnen Wertungsstufen) von der Firma Alpina AG (1) in Höhe von 199.197,12 € Brutto eingereicht.

Nach genauen Recherchen und Vergleichen der Bieter untereinander sind die Preise angemessen und marktüblich.

Das Angebot liegt elektronisch in Textform vor. Die geforderten Nachweise und Erklärungen sind, mit den Nachforderungen vollständig und aktuell.

Laut nachgereichter Nachunternehmerliste sind folgende Firmen für die einzelnen Leistungsbereiche vorgesehen:

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| 1. Demontage Kameramast | Fa. Tesche |
| 2. Kabelschutzrohre | Fa. Meck-Rohr (Lieferant) |
| 3. Geländer | Fa. HIT (Lieferant) |
| 4. Überdachung | Fa. Lovas |

Das Bieterangabenverzeichnis liegt vor und enthält die notwendigen Eintragungen.

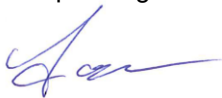
Durch das eigene Leistungssortiment und Leistungen von Nachunternehmern können alle Teilleistungen des erforderlichen Leistungsspektrums abgedeckt werden und lassen eine fachgerechte Ausführung der Baumaßnahme erwarten.

Aufgrund der unter der Wertungsstufen genannten Begründung, empfehlen wir, das wirtschaftlichste Angebot der Firma **Alpina AG** in Höhe von **199.197,12 € Brutto** zu beauftragen.

Achtung: Das Angebot enthält 19% MwSt.

Die zu beauftragende Summe mit 16% MwSt. beträgt 194.175,35 € Brutto.

Mit freundlichen Grüßen
aib-Bauplanung Nord GmbH



Dipl. Ing. (FH) D. Jaeger
Landschaftsarchitekt

Sie erhalten folgende Anlagen:

- Prüfung auf Vollständigkeit
- Submissionsprotokoll geprüft
- Preisspiegel
- Nachforderungen bestehend aus:
 - FB 232 der NAN's
 - Auflistung der Nachunternehmer
 - FB 223
 - Bieterangabenverzeichnis
- Gewertetes Nebenangebot (aktuelle Seite u. Pos. 1.4.1.2)

Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit

	Ang. Nr.	1	2
	Bieter	Alpina AG, Ringstraße 10, 18069 Rostock	Rostocker Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau GmbH Tessiner Str. 96, 18055 Rostock
	Platz	1	2
	Angebotsdatum	19.06.20	22.06.20
	Angebot Brutto in € (ungeprüft)	207.489,23	291.988,65
	Angebot Brutto mit Nachlass (geprüft)	207.489,23	291.988,65
	Nebenangebote/ Nachlass	1 Nebenangebot	keine
	Abgabe mit Angebot		
	Angebotsschreiben FB 213 unterschrieben	ja	ja
1	Leistungsverzeichnis mit Preisen	Kurztext	Kurztext
2	Preisangaben vollständig	ja	ja
3	Änderungen	nein	nein
4	Präqualifizierung Nr.	001.713409	nein
5	Eigenerklärung FB 124	entfällt da PQ	ja
6	Verzeichnis NU FB 233	Ja (4)	Ja (1)
7	FB 234 Erklärung Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft	entfällt	entfällt
8	FB 231 Vereinbarungen Tariftreue	ja	ja
9	3 vergleichbare Projekte als Referenz	entfällt	nein
10	FB 221 o. 222	FB 221	FB 221
11	Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkassen	ja	nein
12	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft	ja	nein
13	KMU	ja	ja
14	Mindestlohn	ja	ja
	auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle		
15	FB 223	ja	nicht abgefordert
16	FB 232	ja	nicht abgefordert

	Vergabenummer	
	06/2020-Pastow	
Baumaßnahme		
Neubau einer Tribünenanlage		
SV Pastow e.V., 18184 Broderstorf		
Leistung		
Freianlagen: Außenanlagen und Erschließung, Gebäude: Tribünenüberdachung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Vereinbarung zwischen (Auftragnehmer) und (Nachunternehmer) zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Nach den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Leistungen an Unternehmen nach § 6d EU Abs.1 bzw. § 6d VS VOB/A oder an Nachunternehmer nach § 4 Abs. 8 VOB/B die nachstehende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zum Vertragsgegenstand zu machen.

- 1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Taucherarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.

Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

- 2 Mir/uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- 3 Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an (öffentlicher Auftraggeber) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250.000 €, zu zahlen.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (öffentlicher Auftraggeber) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.
- Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrunde liegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

alpina
Ihr Landschaftsgärtner
Tel.: 0381 100 100 • 100 100 Postock
Fax: (0381) 100 747-22
29.06.2020
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)

AHRENSBÖK
29.06.2020 ppa. U. Künze
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Nachunternehmer)

LOVAS
Stahl- & Industriedienstleistungen
Lovas GmbH
Leeschhorn 1 • 23623 Ahrensböck
Tel.: 0 45 25 - 64 22 130
Fax: 0 45 25 - 64 22 132

Nachunternehmerleistungen

18.06.2020
Seite 1 von 2

Vergabestelle: AMT CARBÄK

Bieter: Fa. alpina

LV-Nummer: L-200568

LV-Bezeichnung: 2020-06-BEL Broderstorf, Bornkoppelweg 2, Errichtung Tribünenanlage, Außenanlagen und Erschließung

Position Art.Nr.	Kurztext Artikelbezeichnung
1.1.3. 4	Demontage Kameramast Elektroleistung <i>Fa. Tesche</i>
1.1.3. 5	Kabelschutzrohre Kabelschutzrohr DN 100 PE-HD <i>med. Pader</i>
1.4.1.15	Geländer als Absturzsicherung Geländer 7m liefern und einbauen <i>} Fa. hit</i>
1.4.1.16	mit 4m Gesamtlänge Geländer 4m liefern und einbauen <i>} Fa. hit</i>
1.4.2. 1	Zusätzliche Baustelleneinrichtung Tribüne Metallbau
1.4.2. 2	Pultdachrahmen Tribüne Metallbau
1.4.2. 3	Stahlpfetten Tribüne Metallbau
1.4.2. 4	Dach- und Wandverbände Tribüne Metallbau
1.4.2. 5	Koppelrohr Rohrkoppelung Tribüne Metallbau
1.4.2. 6	Wandwechsel Tribüne Metallbau
1.4.2. 7	Fußplattenbefestigung Tribüne Metallbau
1.4.2. 8	Dacheindeckung Tribüne Metallbau
1.4.2. 9	Zulage zur Vorposition für Vlieskaschierung Tribüne Metallbau
1.4.2.10	Rinneneinhangprofil aus einem bandbeschichtetem Formteil Tribüne Metallbau
1.4.2.11	Ortgangeinfassung Tribüne Metallbau
1.4.2.12	Pultfirsteinfassung Tribüne Metallbau
1.4.2.13	Fassadenbekleidung aus beidseitig bandverzinkten Tribüne Metallbau
1.4.2.14	Tropfwinkel - horizontal montiert Tribüne Metallbau
1.4.2.15	Eckprofil außen Tribüne Metallbau
1.4.2.16	Schnitte einschl. Verschnitt herstellen Tribüne Metallbau
1.4.2.17	Zinkdachrinne 6 teilig halbrund Tribüne Metallbau
1.4.2.18	Zinkfallrohr bis DN 100

Fa. Loras

Nachunternehmerleistungen

18.06.2020
Seite 2 von 2

Vergabestelle: AMT CARBÄK

Bieter: Fa. alpina

LV-Nummer: L-200568

LV-Bezeichnung: 2020-06-BEL Broderstorf, Bornkoppelweg 2, Errichtung Tribünenanlage, Außenanlagen und Erschließung

Position Art.Nr.	Kurztext Artikelbezeichnung
	Tribüne Metallbau
1.4.2.19	LORO-X-Standrohr - DN 100
	Tribüne Metallbau

Bieter	alpina ag	Vergabenummer	Datum
			26.06.2020
Baumaßnahme			
2020-06-BEL Broderstorf, Bornkoppelweg 2, Errichtung Tribünenanlage, Außenanlagen und Erschließung			
Leistung			

Aufgliederung der Einheitspreise

OZ des LV ¹	Kurzbezeichnung d. Teilleistung ¹	Menge ¹	Men- gen- einheit ¹	Zeitan- satz ²	Teilkosten einschl. Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit ²				
					Löhne ² ₃	Stoffe ²	Geräte ^{2,4}	Sonstiges ₂	Angebotener Einheitspreis (Sp. 6+7+8+9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.1.1. 1	Baustelle einrichten räumen	1,00	psch	32,0000	1.344,000	0,0000	705,6000	0,0000	2.049,60
1.1.1. 2	Baustelleneintr. vorhalten	1,00	psch	14,0000	588,0000	291,0600	126,0000	0,0000	1.005,06
1.1.1. 3	Baustellenverkehrsfläche B bis 3m D 20cm herstellen räumen	600,00	m2	0,1063	4,4625	5,7054	1,1048	2,3428	13,62
1.1.1. 4	Geotextil Vliesstoff Überlappungs-B 20cm	600,00	m2	0,0250	1,0500	1,4818	0,0000	0,2756	2,81
1.1.2. 1	Suchgraben aush., Aushub 1,75 m, B 0,4-0,6 m, Bodenkl.3 und 4	4,00	Stk	2,1875	91,8750	0,0000	4,5938	0,0000	96,47
1.1.3. 1	Baugelände abräumen Fundamente,Mauerreste aus BetonAuf	5,00	m3	1,2500	52,5000	0,0000	14,4375	11,4660	78,40
1.1.3. 2	Pflasterdecke aufnehmen und entsorgenBetonsteinpflaster, Betonplatt	35,00	m2	0,0500	2,1000	0,0000	0,2625	5,0164	7,38
1.1.3. 3	Betonborde abbrechen, entsorgen	35,00	m	0,0417	1,7500	0,0000	0,2625	0,2646	2,28
1.1.3. 4	Demontage Kameramast	1,00	Stk	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	551,25
1.1.3. 5	Kabelschutzrohre	10,00	m	0,6667	28,0000	1,6829	3,5000	0,0000	34,53
1.1.4. 1	Pflanzliche Bodendecke abtragen,Brache/ Rasenflächen	600,00	m2	0,0125	0,5250	0,0000	0,2625	2,1499	2,94
1.2.1. 1	Oberboden abtragen laden fördern lagern BG5 Abtrag-D 30-40cm 10km	10,00	m3	0,3333	14,0001	0,0000	2,6250	0,0000	16,63
1.2.1. 2	Oberboden auftragen BG5	10,00	m3	0,2500	10,5000	0,0000	2,6250	0,0000	13,13
1.2.2. 1	Boden bzw. Fels lösen und lagernKlasse 3 und 4 * Profilg.lösenPla	280,00	m3	0,1667	7,0000	0,0000	2,6250	0,0000	9,63
1.2.2. 2	Boden bzw. Fels f. Bodenaustausch lösen und lagern.Klasse 3 bis 5 * ... Frei	260,00	m3	0,1667	7,0000	0,0000	2,6250	0,0000	9,63
1.2.2. 3	Material liefern und einbauen... Freitext ...*VertiefungenPlanum n.ges.*	260,00	m3	0,1250	5,2500	15,1065	1,5312	0,0000	21,89
1.2.2. 4	Material liefern und einbauen... Freitext ...*VertiefungenPlanum n.ges.*	400,00	m3	0,1250	5,2500	15,1065	1,5312	0,0000	21,89
1.2.2. 5	Handschachtung	10,00	m3	1,0000	42,0000	0,0000	0,0000	0,0000	42,00
1.2.2. 6	Unterboden auftragen BG3cals Wall bis 4 m hoch	260,00	m3	0,2083	8,7500	0,0000	2,4063	0,0000	11,16
1.2.2. 7	Wall / Böschung profilieren, Planum herstellen	400,00	m2	0,0500	2,1000	0,0000	0,3938	0,0000	2,49
1.2.2. 8	Offene Wasserhaltung	1,00	psch	16,0000	672,0000	165,3750	558,6000	0,0000	1.395,98
1.3.1. 1	Planum herstellenAbweichung +-2 cm*... Freitext ...	10,00	m2	0,0250	1,0500	0,0000	0,0000	0,0000	1,05
1.3.1. 2	Sohle verdichten, Bodenklasse 3 bis 4	10,00	m2	0,0250	1,0500	0,0000	0,0875	0,0000	1,14
1.3.1. 3	Frostschutzschic-ht herstellen... Freitext ...*... Freitext Freitext ...*	2,50	m3	0,3333	14,0001	20,3808	3,5000	0,0000	37,88
1.3.1. 4	Pflasterd. aus Betonsteinen herstell... Freitext ... * Fl. 2 bis 10 m2St.100/200/8	10,00	m2	0,4333	18,2001	16,1406	0,3500	0,0000	34,69
1.3.1. 5	Pflastersteine zuarbeiten... Freitext ...*aus BetonDicke 6-8 cm	6,00	m	0,3333	14,0000	0,0000	3,5000	0,0000	17,50
1.3.2. 1	Bordsteine aus Beton Rasenbord 5 x 20	15,00	m	0,2083	8,7500	6,6061	0,1313	0,0000	15,49
1.3.2. 2	Bordsteine trennen... Freitext ...*... Freitext ...	6,00	Stk	0,2500	10,5000	0,0000	2,6250	0,0000	13,13

OZ des LV ¹	Kurzbezeichnung d. Teilleistung ¹	Menge ¹	Men- gen- einheit ¹	Zeitan- satz ²	Teilkosten einschl. Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit ²				
					Löhne ² ₃	Stoffe ²	Geräte ² ₄	Sonstiges ₂	Angebotener Einheitspreis (Sp. 6+7+8+9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.3.2.3	Rückenstütze an vorh. Bord schneiden	15,00	m	0,1667	7,0000	0,0000	1,7500	0,0000	8,75
1.4.1.1	Frostschuttschic-ht herstellen... Freitext ... * ... Freitext Freitext ... * ...	95,00	m3	0,2500	10,5000	19,2485	3,0625	0,0000	32,81
1.4.1.2	Einfassung Winkelstützelement Stahlbeton 30/55cm	216,00	m	0,7500	31,5000	84,9366	3,9375	0,0000	120,37
1.4.1.3	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 50/80 cm	2,00	m	1,0833	45,5000	99,7763	5,2500	0,0000	150,53
1.4.1.4	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 60/105 cm	4,50	m	1,5000	63,0000	114,6159	7,8750	0,0000	185,49
1.4.1.5	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 70/130 cm	4,50	m	1,9167	80,5000	140,6570	10,5000	0,0000	231,66
1.4.1.6	Winkelstützen zuarbeiten... Freitext ... * aus Beton Dicke 12 cm	8,00	Stk	1,0000	42,0000	39,2049	5,2500	0,0000	86,45
1.4.1.7	Aussparung herstellen für Pfostenträger Dach	2,00	Stk	2,5000	105,0000	0,0000	13,1250	0,0000	118,13
1.4.1.8	Bordsteine aus Beton setzenBST. TB 100x300 * Gerader Stein bis 10 cm unt.	34,00	m	0,2583	10,8500	13,1859	0,1313	0,0000	24,17
1.4.1.9	Blockstufe Betonfertigteile C30/37 Stufen -L 100cm Setzstufen-H 15cm Trittstufen-	8,00	m	1,0000	42,0000	119,7315	0,0000	0,0000	161,73
1.4.1.10	mit Kontraststreifen Weiß	28,00	m	1,0000	42,0000	287,7525	0,0000	0,0000	329,75
1.4.1.11	Blockstufe Betonfertigteile C30/37 Stufen -L 50cm Setzstufen-H 15cm Trittstufen-	3,00	m	1,0000	42,0000	119,7315	0,0000	0,0000	161,73
1.4.1.12	mit Kontraststreifen Weiß	9,50	m	1,0000	42,0000	287,7525	0,0000	0,0000	329,75
1.4.1.13	Pflasterd. aus Betonsteinen herstell.... Freitext ... * Fl. 2 bis 10 m2 St. 100/200/8	130,00	m2	0,3167	13,3000	14,0767	0,3500	0,0000	27,73
1.4.1.14	Pflastersteine zuarbeiten... Freitext ... * aus Beton Dicke 6-8 cm	10,00	m	0,2500	10,5000	0,0000	2,6250	0,0000	13,13
1.4.1.15	Geländer als Absturzsicherung	2,00	Stk	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1.394,66
1.4.1.16	mit 4m Gesamtlänge	1,00	Stk	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1.025,33
1.4.2.1	Zusätzliche Baustelleneinrichtung	1,00	psch	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3.197,25
1.4.2.2	Pultdachrahmen	7,00	Stk	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	2.684,59
1.4.2.3	Stahlpfetten	90,00	lfdm	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	83,35
1.4.2.4	Dach- und Wandverbände	6,00	Stk	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	205,07
1.4.2.5	Koppelrohr Rohrkoppelung	30,00	lfdm	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	45,75
1.4.2.6	Wandwechsel	60,00	lfdm	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	75,14
1.4.2.7	Fußplattenbefestigung	28,00	Stk	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14,11
1.4.2.8	Dacheindeckung	186,00	m2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	58,91
1.4.2.9	Zulage zur Vorposition für Vlieskaschierung	186,00	m2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	9,15
1.4.2.10	Rinneneinhangprofil aus einem bandbeschichtetem Formteil	30,50	m	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	21,61
1.4.2.11	Ortgangeinfassung	12,50	m	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	42,28
1.4.2.12	Pultfirsteinfassung	30,50	m	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	48,07
1.4.2.13	Fassadenbekleidung aus beidseitig bandverzinken	79,00	m2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	73,65
1.4.2.14	Tropfwinkel - horizontal montiert	30,50	m	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	29,27
1.4.2.15	Eckprofil außen	5,20	m	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	38,48
1.4.2.16	Schnitte einschl. Verschnitt herstellen	10,00	m	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12,29
1.4.2.17	Zinkdachrinne 6 teilig halbrund	30,20	m	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	54,27
1.4.2.18	Zinkfallrohr bis DN 100	6,00	m	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	60,09
1.4.2.19	LORO-X-Standrohr - DN 100	3,00	Stk	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	208,37

OZ des LV ¹	Kurzbezeichnung d. Teilleistung ¹	Menge ¹	Men- gen- einheit ¹	Zeitan- satz ²	Teilkosten einschl. Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit ²				
					Löhne ² ₃	Stoffe ²	Geräte ² ₄	Sonstiges ₂	Angebotener Einheitspreis (Sp. 6+7+8+9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.4.2.20	Einzelfundament C25/30, Größe: 1,80 m x 1,60 x 0,8 m herstellen,	7,00	Stk	5,0240	211,0080	290,0016	0,0000	0,0000	501,01
1.4.2.21	Einzelfundament C25/30, Größe: 1,20 m x 1,20 x 0,8 m herstellen,	7,00	Stk	3,0720	129,0240	152,4096	0,0000	0,0000	281,43
1.4.2.22	Bewehrung für Boden-/Fundamentplatte BSt 500 S/M (A)	0,50	t	41,6667	1.750,000	1.653,750	0,0000	0,0000	3.403,75
1.5.1. 1	Leitungsggr. herst., Rohr bis DN 150, Grabentiefe ca. 1,0 bis 1,5 m	35,00	m	0,6633	27,8600	7,5486	9,3626	0,0000	44,77
1.5.1. 2	Kunststoffrohrleitung herstellen DN 150... Freitext ... * PVC-U-Rohr,... Freite	35,00	m	0,1667	7,0000	6,8355	0,0000	0,0000	13,84
1.5.1. 3	Formstück einbauen (Zul) Abzweig DN 150 * Kunststoffrohr DN 150	3,00	Stk	0,5000	21,0000	5,4905	0,0000	0,0000	26,49
1.5.1. 4	Formstück einbauen (Zul) Bogen DN 150 * Kunststoff	6,00	Stk	0,3333	14,0000	2,2381	0,0000	0,0000	16,24
1.5.1. 5	Rohranschluss herstellen (Zul) Anschluss DN bis 150 * AL Kunststoff S	6,00	Stk	1,6667	70,0000	12,0393	0,0000	0,0000	82,04
1.5.1. 6	Kunststoffschacht DN 400 Kl. B 125 ohne Lüftungm. Steigrohr, Teleskop-Sc	1,00	Stk	4,0000	168,0000	120,9960	21,0000	0,0000	310,00
1.6.1. 1	Oberboden liefern und einbauen	25,00	m3	0,2500	10,5000	17,2431	2,6250	0,0000	30,37
1.6.2. 1	Vegetationsflächen fräsen	600,00	m2	0,0125	0,5250	0,0000	0,1969	0,0000	0,72
1.6.3. 1	Feinplanum für Rasenflächen herstellen	600,00	m2	0,0208	0,8750	0,0000	0,0000	0,0000	0,87
1.6.3. 2	Rasenansaat, RSM 2.3, Gebrauchsrasen-Spielrasen 25 g/m	600,00	m2	0,0125	0,5250	0,1448	0,0000	0,0000	0,67
1.6.3. 3	Düngung Rasenflächen	600,00	m2	0,0083	0,3500	0,1654	0,0000	0,0000	0,52
1.6.3. 4	Fertigstellungspflege Mähen Rasenflächen, Schotterrasen, Rasenfug	600,00	m2	0,0333	1,2250	0,0000	0,0000	0,0000	1,23
1.6.3. 5	Wässern Rasenflächen	600,00	m2	0,0333	1,2250	0,2911	0,0000	0,0000	1,52

¹ Wird vom Auftraggeber vorgegeben.

² Ist bei allen Teilleistungen anzugeben, unabhängig davon ob sie der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer erbringen wird.

³ Sofern der zugrunde gelegte Verrechnungslohn nicht mit den Angaben in den Formblättern 221 oder 222 übereinstimmt, hat der Bieter dies offenzulegen.

⁴ Für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahlen zugerechnet worden sind.

	Vergabenummer	
	06/2020-Pastow	
Baumaßnahme		
Neubau einer Tribünenanlage		
SV Pastow e.V., 18184 Broderstorf		
Leistung		
Freianlagen: Außenanlagen und Erschließung, Gebäude: Tribünenüberdachung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Vereinbarung zwischen (Auftragnehmer) und (Nachunternehmer) zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Nach den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Leistungen an Unternehmen nach § 6d EU Abs.1 bzw. § 6d VS VOB/A oder an Nachunternehmer nach § 4 Abs. 8 VOB/B die nachstehende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zum Vertragsgegenstand zu machen.

- 1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Taucherarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnstarifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.

Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

- 2 Mir/uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- 3 Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an (öffentlicher Auftraggeber) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250.000 €, zu zahlen.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (öffentlicher Auftraggeber) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.
- Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrunde liegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

 **alpina**
ihr Landschaftsgärtner
Dated 29.06.2020
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)

Geibensande, 29.06.20
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Nachunternehmer)


Elektroanlagen GmbH
18182 Geibensande · Schlossweg 6a
Tel. 038201 / 50 10 Fax 501 21

Bieter	alpina ag	Vergabenummer	Datum
			30.06.2020
Baumaßnahme 2020-06-BEL Broderstorf, Bornkoppelweg 2, Errichtung Tribünenanlage, Außenanlagen und Erschließung			
Leistung			

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		19,89
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML	90,00	17,91
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML	10,00	1,99
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		39,79
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)	5,00	1,99
1.6	Verrechnungslohn VL (Summen 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		41,78

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte- kosten	Sonstige Kosten	Nachunter- nehmer- leistungen
2.1	Baustellengemeinkosten	0,00	5,00	0,00	5,00	5,00
2.2	Allgemeine Geschäftskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Wagnis und Gewinn	X	X	X	X	X
2.3.1	Gewinn	2,50	2,63	2,50	2,63	2,63
2.3.2	betriebsbezogenes Wagnis	1,25	1,31	1,25	1,31	1,31
2.3.3	leistungsbezogenes Wagnis	1,25	1,31	1,25	1,31	1,31
2.4	Gesamtzuschläge	5,00	10,25	5,00	10,25	10,25

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Her- stellungskosten €	Gesamt- zuschläge gem. 2.4 %	Angebots- summe €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden:			
	41,78 €/h x 970,4637 h			40.545,97
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)	51.457,88	10,25	56.732,31
3.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)	7.245,60	5,00	7.607,88
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)	2.814,65	10,25	3.103,15
3.5	Nachunternehmerleistungen *	60.178,75	10,25	66.347,07
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				174.336,38

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Die Abweichungen der Angebotssumme aus dem EFB zur Angebotssumme und dem LV entstehen durch Rundungsdifferenzen aufgrund unterschiedlicher Zusammenzählung der Einzelkosten.	

* Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

In allen Teilen geprüft und mit den aus dem Angebot ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: 19.031,76 (für Pos. 1.4.1.2)

Datum: 19.06.2020

Seite: 13

Datum: 8.6.20 Unterschrift: 

Ihr LandschaftsGärtner **alpina**



aib BAUPLANUNG
ARCHITEKTEN+INGENIEURE

Angebot - Nr.: A-200422

BV: Nebenangebot - 2020-06-BEL Broderstorf, Bornkoppelweg 2, Errichtung Tribünenanlage, Außenanlagen und Erschließung

Position	Leistung	Faktor	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
				Übertrag	43.358,85 €
1.4.1. 1	Frostschutzschicht herstellen. [TA21In Verkehrsflächen [= unter Sitzflächen, Fundament u. Stützwinkel]] [TA32Verdichtungsgrad/Verformungsmodul [Ev2 mind. 80 MPa]] [TA41Einbaudicke [= 20-60 cm]] [TA42Baustoffgemisch [= FSS 0/32 gemäß ZTV SoB-StB 04/07]] Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.		95,000 m3	32,81	3.116,95 €
1.4.1. 2	Einfassung aus Winkelstützelementen, als Stahlbetonfertigteile, Festigkeitsklasse C 30/37 DIN EN 206, DIN 1045-2, Expositionsklasse Frostangriff mit und ohne Taumittel XF 4, Horizontal-/Vertikalschenkel 30/55 cm, ca. 20 % mit Baulänge 50 cm, ca. 80 % mit Baulänge 100 cm, <i>✓ gewerkelt</i> Lastfall 1, einschl. Fundament aus Beton C16/20, Dicke 20cm, Sichtflächen innen und außen in Sichtbeton, Sichtkanten gefast, Fertigteile engfugig verlegen auf 5cm Frischbetonmörtel MGIII Einschl. PE-Folie an Stoßfugen auflegen.		216,000 m	88,11	19.031,76 €
1.4.1. 3	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 50/80 cm		2,000 m	150,53	301,06 €
1.4.1. 4	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 60/105 cm		4,500 m	185,49	834,71 €
1.4.1. 5	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 70/130 cm		4,500 m	231,66	1.042,47 €
1.4.1. 6	Winkelstützen auf Passmaß trennen und zuarbeiten. Das Zuarbeiten erfolgt durch Schneiden. [TA21Winkelstützen [per Trockenschnitt]] Art = Winkelstütze auf Beton bis 80 cm hoch, Fuß bis 50 cm Dicke 12 cm.		8,000 Stk	86,45	691,60 €
				Übertrag	68.377,40 €

Legende

Kennung

?	Eventuelles Problem, Achtung!	
<	Niedrigster Preis	
>	Höchster Preis	
A	Keine Angabe durch AN. Preis wurde angenommen	
B	Preis ist unsicher wg. fehlender Bieterangaben (Bietertext oder Bietermenge)	
E	Leistung ist in anderen Positionen enthalten	
F	Rechenfehler im Angebot. Es gilt der Einheitspreis	
K	Es wurde kein Preis eingetragen. Angebot bleibt in Wertung	
N	Es wurde der Preis '0.00' eingetragen. Angebot bleibt in Wertung	
S	Summierungsfehler im Angebot	
V	Vorschlag für alternative Lösung	
W	Keine Prüfung des Angebots möglich. Angebot kommt nicht in Wertung	Keine Wertung

Die Angaben unter Diff. % und Diff. Betrag beziehen sich auf die Preisgruppe: <Günstigster Bieter>

Die Bieter erscheinen in aufsteigender Reihenfolge der Endsummen. 'Rang' zeigt die Reihenfolge innerhalb der angegebenen Position bzw. Summenstufe. In der Zusammenstellung zeigt 'Abschlag auf 100 %' den Nachlaß, der benötigt würde, um die Endsumme des günstigsten Bieters zu erreichen. Preisgruppen ohne Rangangabe sind nicht in die Wertung einbezogen und werden nicht zur Mittelpreisbildung oder Differenzberechnung herangezogen.

	1 alpina AG	2 RoGaLa	
1	500 Außenanlagen		
1.1	590 Sonstige Außenanlagen		
1.1.1	591.1 Baustelleneinrichtung		
1.1.1.1	Baustelle einrichten räumen		1 psch
	STLB-Bau 10/2017 000		
	Rang 2	1	
	EP 2.049,60	2.000,00	
	GP 2.049,60	2.000,00	
	Diff. % 2,48		
	Diff. Betrag 49,60		
1.1.1.2	Baustelleneinr. vorhalten		1 psch
	STLB-Bau 10/2017 000		
	Rang 2	1	
	EP 1.005,06	200,00	
	GP 1.005,06	200,00	
	Diff. % 402,53		
	Diff. Betrag 805,06		
1.1.1.3	Baustellenverkehrsfläche B bis 3m D 20cm herstellen räumen		600 m²
	STLB-Bau 10/2017 000		
	Rang 1	2	
	EP 13,62	14,85	
	GP 8.172,00	8.910,00	
	Diff. % 9,03		
	Diff. Betrag 738,00		
1.1.1.4	Geotextil Vliesstoff Überlappungs-B 20cm		600 m²
	STLB-Bau 10/2017 002		
	Rang 1	2	
	EP 2,81	2,82	
	GP 1.686,00	1.692,00	
	Diff. % 0,36		
	Diff. Betrag 6,00		
	Summen 1.1.1 591.1 Baustelleneinrichtung		
	Rang 2	1	
	Gesamt 12.912,66	12.802,00	
	Diff. % 0,86		
	Diff. Betrag 110,66		
1.1.2	593 Sicherungsmaßnahmen		
1.1.2.1	Suchgraben aush., Aushub 1,75 m, B 0,4-0,6 m, Bodenkl.3 und 4		4 St
	STLB-Bau 10/2017 000		
	Rang 2	1	
	EP 96,47	65,00	

	1	2
	alpina AG	RoGaLa
GP	385,88	260,00
Diff. %	48,42	
Diff. Betrag	125,88	
Summen 1.1.2 593 Sicherungsmaßnahmen		
Rang	2	1
Gesamt	385,88	260,00
Diff. %	48,42	
Diff. Betrag	125,88	
1.1.3	594 Abbruchmaßnahmen	
1.1.3.1	Baugelände abräumen Fundamente, Mauerreste aus Beton Aufbruch Verw. nach Wahl des AN	5 m³
Rang	2	1
EP	78,40	63,00
GP	392,00	315,00
Diff. %	24,44	
Diff. Betrag	77,00	
1.1.3.2	Pflasterdecke aufnehmen und entsorgen Betonsteinpflaster, Betonplatten	35 m²
Rang	1	2
EP	7,38	9,30
GP	258,30	325,50
Diff. %		26,02
Diff. Betrag		67,20
1.1.3.3	Betonborde abbrechen, entsorgen	35 m
Rang	1	2
EP	2,28	9,30
GP	79,80	325,50
Diff. %		307,89
Diff. Betrag		245,70
1.1.3.4	Demontage Kameramast	1 St
Rang	1	2
EP	551,25	910,00
GP	551,25	910,00
Diff. %		65,08
Diff. Betrag		358,75
1.1.3.5	Kabelschutzrohre	10 m
Rang	2	1
EP	34,53	24,06
GP	345,30	240,60
Diff. %	43,52	
Diff. Betrag	104,70	
Summen 1.1.3 594 Abbruchmaßnahmen		
Rang	1	2
Gesamt	1.626,65	2.116,60
Diff. %		30,12
Diff. Betrag		489,95
1.1.4	599 Sonst. Maßn. f. Auß.anl., son	
1.1.4.1	Pflanzliche Bodendecke abtragen, Brache/ Rasenflächen	600 m²
Rang	1	2
EP	2,94	4,00
GP	1.764,00	2.400,00
Diff. %		36,05
Diff. Betrag		636,00
Summen 1.1.4 599 Sonst. Maßn. f. Auß.anl., son		
Rang	1	2
Gesamt	1.764,00	2.400,00

	1	2
	alpina AG	RoGaLa
Diff. %		36,05
Diff. Betrag		636,00
Summen 1.1 590 Sonstige Außenanlagen		
Rang	1	2
Gesamt	16.689,19	17.578,60
Diff. %		5,33
Diff. Betrag		889,41
1.2	510 Geländeflächen	
1.2.1	511 Oberbodenarbeiten	
1.2.1.1	Oberboden abtragen laden fördern lagern BG5 Abtrag-D 30-40cm	
		10 m³
	10km	
	STLB-Bau 10/2017 003	
Rang	2	1
EP	16,63	8,00
GP	166,30	80,00
Diff. %	107,88	
Diff. Betrag	86,30	
1.2.1.2	Oberboden auftragen BG5	
		10 m³
	STLB-Bau 10/2017 003	
Rang	2	1
EP	13,13	8,00
GP	131,30	80,00
Diff. %	64,13	
Diff. Betrag	51,30	
Summen 1.2.1 511 Oberbodenarbeiten		
Rang	2	1
Gesamt	297,60	160,00
Diff. %	86,00	
Diff. Betrag	137,60	
1.2.2	512 Bodenarbeiten	
1.2.2.1	Boden bzw. Fels lösen und lagern	
		280 m³
	Klasse 3 und 4 * Profilg.lösen	
	Planum n.ges.	
Rang	2	1
EP	9,63	8,00
GP	2.696,40	2.240,00
Diff. %	20,38	
Diff. Betrag	456,40	
1.2.2.2	Boden bzw. Fels f. Bodenaustausch lösen und lagern.	
		260 m³
	Klasse 3 bis 5 * ... Freitext ...	
	Planum n.ges.	
Rang	2	1
EP	9,63	8,00
GP	2.503,80	2.080,00
Diff. %	20,38	
Diff. Betrag	423,80	
1.2.2.3	Material liefern und einbauen	
		260 m³
	... Freitext ... * Vertiefungen	
	Planum n.ges. * Abrechng. Auftrag	
	106 0808 245900211	
Rang	1	2
EP	21,89	27,82
GP	5.691,40	7.233,20
Diff. %		27,09
Diff. Betrag		1.541,80
1.2.2.4	Material liefern und einbauen	
		400 m³
	... Freitext ... * Vertiefungen	
	Planum n.ges. * Abrechng. Auftrag	
	106 0808 245900211	
Rang	1	2
EP	21,89	27,82

		1	2	
		alpina AG	RoGaLa	
	GP	8.756,00	11.128,00	
	Diff. %		27,09	
	Diff. Betrag		2.372,00	
1.2.2.5	Handschachtung			10 m³
	Rang	2	1	
	EP	42,00	5,00	
	GP	420,00	50,00	
	Diff. %	740,00		
	Diff. Betrag	370,00		
1.2.2.6	Unterboden auftragen BG3c als Wall bis 4 m hoch			260 m³
	Rang	2	1	
	EP	11,16	8,00	
	GP	2.901,60	2.080,00	
	Diff. %	39,50		
	Diff. Betrag	821,60		
1.2.2.7	Wall / Böschung profilieren, Planum herstellen			400 m²
	Rang	1	2	
	EP	2,49	3,50	
	GP	996,00	1.400,00	
	Diff. %		40,56	
	Diff. Betrag		404,00	
1.2.2.8	Offene Wasserhaltung			1 psch
	Rang	2	1	
	EP	1.395,98	300,00	
	GP	1.395,98	300,00	
	Diff. %	365,33		
	Diff. Betrag	1.095,98		
	Summen 1.2.2 512 Bodenarbeiten			
	Rang	1	2	
	Gesamt	25.361,18	26.511,20	
	Diff. %		4,53	
	Diff. Betrag		1.150,02	
	Summen 1.2 510 Geländeflächen			
	Rang	1	2	
	Gesamt	25.658,78	26.671,20	
	Diff. %		3,95	
	Diff. Betrag		1.012,42	
1.3	520 Befestigte Flächen			
1.3.1	521 begehbbare Wege			
1.3.1.1	Planum herstellen			10 m²
	Abweichung +-2 cm * ... Freitext ...			
	106 0808 25529			
	Rang	1	2	
	EP	1,05	2,50	
	GP	10,50	25,00	
	Diff. %		138,10	
	Diff. Betrag		14,50	
1.3.1.2	Sohle verdichten, Bodenklasse 3 bis 4			10 m²
	Rang	1	2	
	EP	1,14	2,00	
	GP	11,40	20,00	
	Diff. %		75,44	
	Diff. Betrag		8,60	
1.3.1.3	Frostschuttschicht herstellen			2,5 m³
	... Freitext ... * ... Freitext ...			
	... Freitext ... * ... Freitext ...			
	Abrechng. Auftrag			
	112 1010 10790099901			
	Rang	1	2	

	1	2	
	alpina AG	RoGaLa	
EP	37,88	50,32	
GP	94,70	125,80	
Diff. %		32,84	
Diff. Betrag		31,10	
1.3.1.4	Pflasterd. aus Betonsteinen herst.		10 m²
	... Freitext ... * Fl. 2 bis 10 m2		
	St.100/200/80 * m.F., o.Vorsatz.		
	... Freitext ... * ... Freitext ...		
	Läuferverband		
Rang	2	1	
EP	34,69	33,16	
GP	346,90	331,60	
Diff. %	4,61		
Diff. Betrag	15,30		
1.3.1.5	Pflastersteine zuarbeiten		6 m
	... Freitext ... * aus Beton		
	Dicke 6-8 cm		
	115 1011 1809101		
Rang	2	1	
EP	17,50	15,00	
GP	105,00	90,00	
Diff. %	16,67		
Diff. Betrag	15,00		
Summen 1.3.1 521 begehbare Wege			
Rang	1	2	
Gesamt	568,50	592,40	
Diff. %		4,20	
Diff. Betrag		23,90	
1.3.2	529 Sonstige - Borde/ Randeinfassungen		
1.3.2.1	Bordsteine aus Beton Rasenbord 5 x 20		15 m
Rang	1	2	
EP	15,49	16,54	
GP	232,35	248,10	
Diff. %		6,78	
Diff. Betrag		15,75	
1.3.2.2	Bordsteine trennen		6 St
	... Freitext ... * ... Freitext ...		
	115 0507 33299		
Rang	1	2	
EP	13,13	15,00	
GP	78,78	90,00	
Diff. %		14,24	
Diff. Betrag		11,22	
1.3.2.3	Rückenstütze an vorh. Bord schneiden		15 m
Rang	1	2	
EP	8,75	20,00	
GP	131,25	300,00	
Diff. %		128,57	
Diff. Betrag		168,75	
Summen 1.3.2 529 Sonstige - Borde/ Randeinfassungen			
Rang	1	2	
Gesamt	442,38	638,10	
Diff. %		44,24	
Diff. Betrag		195,72	
Summen 1.3 520 Befestigte Flächen			
Rang	1	2	
Gesamt	1.010,88	1.230,50	
Diff. %		21,73	
Diff. Betrag		219,62	

	1	2	
	alpina AG	RoGaLa	
1.4	530 Baukonstruktionen in Außenanl.		
1.4.1	534 Rampen, Treppen, Tribünen		
1.4.1.1	Frostschuttschicht herstellen		95 m³
	... Freitext ... * ... Freitext ...		
	... Freitext ... * ... Freitext ...		
	Abrechng. Auftrag		
	112 1010 10790099901		
	Rang	1 2	
	EP	32,81 37,50	
	GP	3.116,95 3.562,50	
	Diff. %	14,29	
	Diff. Betrag	445,55	
1.4.1.2	Einfassung Winkelstützelement Stahlbeton 30/55cm		216 m
	Rang	2 1	
	EP	120,37 116,20	
	GP	25.999,92 25.099,20	
	Diff. %	3,59	
	Diff. Betrag	900,72	
1.4.1.3	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 50/80 cm		2 m
	Wie Position 1.4.1.2, jedoch		
	Rang	2 1	
	EP	150,53 128,20	
	GP	301,06 256,40	
	Diff. %	17,42	
	Diff. Betrag	44,66	
1.4.1.4	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 60/105 cm		4,5 m
	Wie Position 1.4.1.2, jedoch		
	Rang	2 1	
	EP	185,49 156,85	
	GP	834,71 705,83	
	Diff. %	18,26	
	Diff. Betrag	128,88	
1.4.1.5	mit Horizontal-/Vertikalschenkel 70/130 cm		4,5 m
	Wie Position 1.4.1.2, jedoch		
	Rang	2 1	
	EP	231,66 200,85	
	GP	1.042,47 903,83	
	Diff. %	15,34	
	Diff. Betrag	138,64	
1.4.1.6	Winkelstützen zuarbeiten		8 St
	... Freitext ... * aus Beton		
	Dicke 12 cm		
	Rang	2 1	
	EP	86,45 50,00	
	GP	691,60 400,00	
	Diff. %	72,90	
	Diff. Betrag	291,60	
1.4.1.7	Aussparung herstellen für Pfostenträger Dach		2 St
	Wie Position 1.4.1.6, jedoch		
	Rang	2 1	
	EP	118,13 50,00	
	GP	236,26 100,00	
	Diff. %	136,26	
	Diff. Betrag	136,26	
1.4.1.8	Bordsteine aus Beton setzen		34 m
	BSt. TB 100x300 * Gerader Stein		
	bis 10 cm unt.OK * ... Freitext ...		
	Rang	2 1	
	EP	24,17 23,48	
	GP	821,78 798,32	
	Diff. %	2,94	

	1	2	
	alpina AG	RoGaLa	
Diff. Betrag	23,46		
1.4.1.9	Blockstufe Betonfertigteile C30/37 Stufen-L 100cm Setzstufen-H 15cm Trittstufen-B 35cm Fundament C12/15 D 20 cm		8 m
Rang	1	2	
EP	161,73	185,55	
GP	1.293,84	1.484,40	
Diff. %		14,73	
Diff. Betrag		190,56	
1.4.1.10	mit Kontraststreifen Weiß		28 m
Wie Position 1.4.1.9, jedoch			
Rang	1	2	
EP	329,75	390,75	
GP	9.233,00	10.941,00	
Diff. %		18,50	
Diff. Betrag		1.708,00	
1.4.1.11	Blockstufe Betonfertigteile C30/37 Stufen-L 50cm Setzstufen-H 15cm Trittstufen-B 35cm Fundament C12/15 D 20 cm		3 m
Rang	1	2	
EP	161,73	185,55	
GP	485,19	556,65	
Diff. %		14,73	
Diff. Betrag		71,46	
1.4.1.12	mit Kontraststreifen Weiß		9,5 m
Wie Position 1.4.1.11, jedoch			
Rang	1	2	
EP	329,75	390,75	
GP	3.132,63	3.712,13	
Diff. %		18,50	
Diff. Betrag		579,50	
1.4.1.13	Pflasterd. aus Betonsteinen herst. ... Freitext ... * Fl. 2 bis 10 m2 St.100/200/80 * m.F., o.Vorsatz. ... Freitext ... * ... Freitext ... Läuferverband		130 m²
Rang	2	1	
EP	27,73	26,76	
GP	3.604,90	3.478,80	
Diff. %	3,62		
Diff. Betrag	126,10		
1.4.1.14	Pflastersteine zuarbeiten ... Freitext ... * aus Beton Dicke 6-8 cm 115 1011 1809101		10 m
Rang	2	1	
EP	13,13	8,00	
GP	131,30	80,00	
Diff. %	64,13		
Diff. Betrag	51,30		
1.4.1.15	Geländer als Absturzsicherung		2 St
Rang	1	2	
EP	1.394,66	3.120,00	
GP	2.789,32	6.240,00	
Diff. %		123,71	
Diff. Betrag		3.450,68	
1.4.1.16	mit 4m Gesamtlänge		1 St
Wie Position 1.4.1.15, jedoch			
Rang	1	2	
EP	1.025,33	2.520,00	
GP	1.025,33	2.520,00	
Diff. %		145,77	
Diff. Betrag		1.494,67	
Summen 1.4.1 534 Rampen, Treppen, Tribünen			

	1	2	
	alpina AG	RoGaLa	
Rang	1	2	
Gesamt	54.740,26	60.839,06	
Diff. %		11,14	
Diff. Betrag		6.098,80	
1.4.2	535 Überdachung Tribüne		
1.4.2.1	Zusätzliche Baustelleneinrichtung		1 psch
Rang	2	1	
EP	3.197,25	1.000,00	
GP	3.197,25	1.000,00	
Diff. %	219,73		
Diff. Betrag	2.197,25		
1.4.2.2	Pultdachrahmen		7 St
Rang	1	2	
EP	2.684,59	3.576,00	
GP	18.792,13	25.032,00	
Diff. %		33,20	
Diff. Betrag		6.239,87	
1.4.2.3	Stahlpfetten		90 lfdm
Rang	1	2	
EP	83,35	177,60	
GP	7.501,50	15.984,00	
Diff. %		113,08	
Diff. Betrag		8.482,50	
1.4.2.4	Dach- und Wandverbände		6 St
Rang	1	2	
EP	205,07	492,00	
GP	1.230,42	2.952,00	
Diff. %		139,92	
Diff. Betrag		1.721,58	
1.4.2.5	Koppelrohr Rohrkoppelung		30 lfdm
Rang	1	2	
EP	45,75	192,00	
GP	1.372,50	5.760,00	
Diff. %		319,67	
Diff. Betrag		4.387,50	
1.4.2.6	Wandwechsel		60 lfdm
Rang	1	2	
EP	75,14	177,60	
GP	4.508,40	10.656,00	
Diff. %		136,36	
Diff. Betrag		6.147,60	
1.4.2.7	Fußplattenbefestigung		28 St
Rang	1	2	
EP	14,11	48,00	
GP	395,08	1.344,00	
Diff. %		240,18	
Diff. Betrag		948,92	
1.4.2.8	Dacheindeckung		186 m²
Rang	1	2	
EP	58,91	153,60	
GP	10.957,26	28.569,60	
Diff. %		160,74	
Diff. Betrag		17.612,34	
1.4.2.9	Zulage zur Vorposition für Vlieskaschierung		186 m²
Rang	2	1	
EP	9,15	7,20	
GP	1.701,90	1.339,20	
Diff. %	27,08		
Diff. Betrag	362,70		
1.4.2.10	Rinneneinhangprofil aus einem bandbeschichtetem Formteil		30,5 m

		1	2	
		alpina AG	RoGaLa	
	Rang	1	2	
	EP	21,61	72,00	
	GP	659,11	2.196,00	
	Diff. %		233,18	
	Diff. Betrag		1.536,89	
1.4.2.11	Ortgangeinfassung			12,5 m
	Rang	1	2	
	EP	42,28	72,00	
	GP	528,50	900,00	
	Diff. %		70,29	
	Diff. Betrag		371,50	
1.4.2.12	Pultfirsteinfassung			30,5 m
	Rang	1	2	
	EP	48,07	76,80	
	GP	1.466,14	2.342,40	
	Diff. %		59,77	
	Diff. Betrag		876,26	
1.4.2.13	Fassadenbekleidung aus beidseitig bandverzinkten			79 m²
	Rang	1	2	
	EP	73,65	142,80	
	GP	5.818,35	11.281,20	
	Diff. %		93,89	
	Diff. Betrag		5.462,85	
1.4.2.14	Tropfwinkel - horizontal montiert			30,5 m
	Rang	1	2	
	EP	29,27	72,00	
	GP	892,74	2.196,00	
	Diff. %		145,98	
	Diff. Betrag		1.303,26	
1.4.2.15	Eckprofil außen			5,2 m
	Rang	1	2	
	EP	38,48	48,00	
	GP	200,10	249,60	
	Diff. %		24,74	
	Diff. Betrag		49,50	
1.4.2.16	Schnitte einschl. Verschnitt herstellen			10 m
	Rang	1	2	
	EP	12,29	36,00	
	GP	122,90	360,00	
	Diff. %		192,92	
	Diff. Betrag		237,10	
1.4.2.17	Zinkdachrinne 6 teilig halbrund			30,2 m
	Rang	2	1	
	EP	54,27	54,00	
	GP	1.638,95	1.630,80	
	Diff. %	0,50		
	Diff. Betrag	8,15		
1.4.2.18	Zinkfallrohr bis DN 100			6 m
	Rang	2	1	
	EP	60,09	51,60	
	GP	360,54	309,60	
	Diff. %	16,45		
	Diff. Betrag	50,94		
1.4.2.19	LORO-X-Standrohr - DN 100			3 St
	Rang	1	2	
	EP	208,37	246,00	
	GP	625,11	738,00	
	Diff. %		18,06	
	Diff. Betrag		112,89	
1.4.2.20	Einzelfundament C25/30, Größe: 1,80 m x 1,60 x 0,8 m herstellen,			7 St

	1	2	
	alpina AG	RoGaLa	
Rang	1	2	
EP	501,01	1.380,00	
GP	3.507,07	9.660,00	
Diff. %		175,44	
Diff. Betrag		6.152,93	
1.4.2.21	Einzelfundament C25/30, Größe: 1,20 m x 1,20 x 0,8 m herstellen,		7 St
Rang	1	2	
EP	281,43	1.080,00	
GP	1.970,01	7.560,00	
Diff. %		283,75	
Diff. Betrag		5.589,99	
1.4.2.22	Bewehrung für Boden-/Fundamentplatte BSt 500 S/M (A)		0,5 t
Rang	1	2	
EP	3.403,75	4.800,00	
GP	1.701,88	2.400,00	
Diff. %		41,02	
Diff. Betrag		698,12	
Summen 1.4.2 535 Überdachung Tribüne			
Rang	1	2	
Gesamt	69.147,84	134.460,40	
Diff. %		94,45	
Diff. Betrag		65.312,56	
Summen 1.4 530 Baukonstruktionen in Außenanl.			
Rang	1	2	
Gesamt	123.888,10	195.299,46	
Diff. %		57,64	
Diff. Betrag		71.411,36	
1.5	540 Technische Anlagen in Außenanlagen		
1.5.1	541 Abwasseranlagen		
1.5.1.1	Leitungsgr. herst., Rohr bis DN 150, Grabentiefe ca. 1,0 bis 1,5 m		35 m
Rang	2	1	
EP	44,77	27,60	
GP	1.566,95	966,00	
Diff. %	62,21		
Diff. Betrag	600,95		
1.5.1.2	Kunststoffrohrleitung herstellen DN 150 ... Freitext ... * PVC-U-Rohr, ... Freitext ... * Bettung Typ 1 Tiefe über ca. 1,0 bis 1,5 m .		35 m
Rang	1	2	
EP	13,84	15,46	
GP	484,40	541,10	
Diff. %		11,71	
Diff. Betrag		56,70	
1.5.1.3	Formstück einbauen (Zul) Abzweig DN 150 * Kunststoff Rohr DN 150 110 0606 367020403		3 St
Rang	2	1	
EP	26,49	10,88	
GP	79,47	32,64	
Diff. %	143,47		
Diff. Betrag	46,83		
1.5.1.4	Formstück einbauen (Zul) Bogen DN 150 * Kunststoff 110 0606 367210400		6 St
Rang	2	1	
EP	16,24	7,40	

		1	2	
		alpina AG	RoGaLa	
	GP	97,44	44,40	
	Diff. %	119,46		
	Diff. Betrag	53,04		
1.5.1.5	Rohranschluss herstellen (Zul)			6 St
	Anschluss DN bis 150 * AL Kunststoff			
	SL DN 150 Kunststoff			
	Rang	2	1	
	EP	82,04	26,46	
	GP	492,24	158,76	
	Diff. %	210,05		
	Diff. Betrag	333,48		
1.5.1.6	Kunststoffschacht DN 400 Kl. B 125 ohne Lüftung			1 St
	m. Steigrohr, Teleskop-Schachtabdeckung,			
	I.T. >1,25-1,6 m			
	Rang	2	1	
	EP	310,00	226,20	
	GP	310,00	226,20	
	Diff. %	37,05		
	Diff. Betrag	83,80		
	Summen 1.5.1 541 Abwasseranlagen			
	Rang	2	1	
	Gesamt	3.030,50	1.969,10	
	Diff. %	53,90		
	Diff. Betrag	1.061,40		
	Summen 1.5 540 Technische Anlagen in Außenanlagen			
	Rang	2	1	
	Gesamt	3.030,50	1.969,10	
	Diff. %	53,90		
	Diff. Betrag	1.061,40		
1.6	570 Pflanz- und Saatflächen			
1.6.1	571 Oberbodenarbeiten			
1.6.1.1	Oberboden liefern und einbauen			25 m³
	Rang	2	1	
	EP	30,37	24,63	
	GP	759,25	615,75	
	Diff. %	23,30		
	Diff. Betrag	143,50		
	Summen 1.6.1 571 Oberbodenarbeiten			
	Rang	2	1	
	Gesamt	759,25	615,75	
	Diff. %	23,30		
	Diff. Betrag	143,50		
1.6.2	572 Vegetationstechn. Bodenbearbeitung			
1.6.2.1	Vegetationsflächen fräsen			600 m²
	Rang	1	2	
	EP	0,72	1,00	
	GP	432,00	600,00	
	Diff. %		38,89	
	Diff. Betrag		168,00	
	Summen 1.6.2 572 Vegetationstechn. Bodenbearbeitung			
	Rang	1	2	
	Gesamt	432,00	600,00	
	Diff. %		38,89	
	Diff. Betrag		168,00	
1.6.3	575 Rasen und Ansaaten			
1.6.3.1	Feinplanum für Rasenflächen herstellen			600 m²
	Rang	1	2	
	EP	0,88	1,20	
	GP	528,00	720,00	

	1	2	
	alpina AG	RoGaLa	
Diff. %		36,36	
Diff. Betrag		192,00	
1.6.3.2	Rasensaat, RSM 2.3, Gebrauchsrassen-Spielrasen 25 g/m2		600 m²
Rang	2	1	
EP	0,67	0,59	
GP	402,00	354,00	
Diff. %	13,56		
Diff. Betrag	48,00		
1.6.3.3	Düngung Rasenflächen		600 m²
Rang	2	1	
EP	0,52	0,25	
GP	312,00	150,00	
Diff. %	108,00		
Diff. Betrag	162,00		
1.6.3.4	Fertigstellungspflege Mähen Rasenflächen, Schotterrassen, Rasenfugenpflaster		600 m²
Rang	2	1	
EP	1,23	0,24	
GP	738,00	144,00	
Diff. %	412,50		
Diff. Betrag	594,00		
1.6.3.5	Wässern Rasenflächen		600 m²
Rang	2	1	
EP	1,52	0,06	
GP	912,00	36,00	
Diff. %	2.433,33		
Diff. Betrag	876,00		
Summen 1.6.3 575 Rasen und Ansaaten			
Rang	2	1	
Gesamt	2.892,00	1.404,00	
Diff. %	105,98		
Diff. Betrag	1.488,00		
Summen 1.6 570 Pflanz- und Saatflächen			
Rang	2	1	
Gesamt	4.083,25	2.619,75	
Diff. %	55,86		
Diff. Betrag	1.463,50		
Summen 1 500 Außenanlagen			
Rang	1	2	
Gesamt	174.360,70	245.368,61	
Diff. %		40,72	
Diff. Betrag		71.007,91	

	1	2
	alpina AG	RoGaLa
Endsummen		
Angebotssummen		
Netto	174.360,70	245.368,61
MwSt	19% 33.128,53	19% 46.620,04
Brutto	207.489,23	291.988,65
Diff. %		40,72
Diff. Betrag		84.499,42
Abschlag auf 100 %		-28,94

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote			
Vergabegrundlage	VOB/A ☒	VgV ☐	VSVgV ☐ UVgO ☐
Maßnahmen- nummer	Maßnahme 180001 Neubau einer Tribünenanlage - SV Pastow e.V., 18184 Broderstorf		
Vergabe- nummer	Leistung 2020-06-BEL Bauleistungen (Freianlagen: Außenanlagen und Erschließung/ Gebäude: Tribünenüberdachung)		
Ablauf der Angebotsfrist		23.06.2020 14:00	

Anlage: ☒ Zusammenstellung der Angebote**I. Vorbemerkungen**

- 1 Vergabeverfahren

☒ Öffentliche Ausschreibung	☐ offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	☐ nicht offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsvergabe	☐ Wettbewerblicher Dialog
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Innovationspartnerschaft
- 2 Angebotsabgabe war zugelassen

☒ elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
☐ elektronisch übermittelt mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☐ elektronisch übermittelt mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
☐ schriftlich
- 3 Bei Öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.
- 4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.
- 5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

- 1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge des Eingangs mit Angebotsnummern versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nummer:
- 2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer:
- 3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) 23.06.2020 14:00:55
Anzahl der elektronischen Angebote: 2
Anzahl der schriftlichen Angebote: 0
- 4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.
- 5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.
- 6 ☐ Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.

Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten:
Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot
gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten:

- 7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) **14:17 Uhr**
- 8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:
- 8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

- 8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

- 9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers

- 10 Sonstige Bemerkungen



Name und Unterschrift der Schriftführung
oder elektronische Signaturen

Christian Burmeister
SB BEL



Unterschrift und Amtsbezeichnung der Verhandlungsleitung

Marie Bockholt
SB BEL

III. Nachträge zur Niederschrift

Nach Ablauf der Angebotsfrist wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

Ang e b o t N r.	Eingang: Datum /Uhrzeit	Verschul den des Bieters ¹	Verschul den der Vergabe stelle ²	Bei Verschulden der Vergabestelle: Bieter benachrichtigt am	Name des Bieters, Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt
------------------------------------	----------------------------	---	---	--	---

--

(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)

--

Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.

Jaeger, 08.07.2020 
--

(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)

¹ Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A

² Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

Zusammenstellung der Angebote

Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben*					Nachgetragene Angaben		
Angebotsnummer	Name und Anschrift des Bieters	Angebotssumme (Endbetrag des Angebotes, einzelner Lose, oder Instandhaltung)	Angebots- erläuterung (Losnummer/ Instandhaltung etc.)	Anzahl der Nebenangebote	Preisnachlass (v.H.)	nachgerechnete Angebotssumme brutto/netto	Bemerkungen (siehe Richtlinie zum FB 313)
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Alpina AG; Schutower Ringstr. 10, 18069 Rostock	207.489,23 EUR brutto		1	-	207.489,23 € brutto	
2	Rostocker Garten- Landschafts-& Sportplatzbau GmbH, Tessiner Str. 96, 18055 Rostock	245.368,61 EUR netto		-	-	291.988,65 € brutto	

* Abgesetzt durch eine Zwischenüberschrift „verspätete Angebote“ sind zusätzlich zu den unter Nummer III. der Niederschrift einzutragenden Angaben hier auch die rechtzeitig eingegangenen, aber der Verhandlungsleitung verspätet vorgelegten Angebote einzutragen.

1. Ausfertigung von 2 für das Büro aib Bauplanung Nord GmbH

2. Ausfertigung von 2 für die Gemeinde Broderstorf über das Amt Carbak

2 . N A C H T R A G

zum Vertrag über Architekten- und Ingenieurleistungen vom 02.01./11.01.2019

Bezeichnung: Neubau Tribünenanlage für SV Pastow e.V. in Broderstorf

Projekt. - Nr.: 180001

Hier: Errichtung Erdwall

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zusätzlichen Leistungen für die Errichtung eines Erdwalls zu erbringen.

1. Leistungen des Auftragnehmers im Leistungsbild Gebäude:

Der Auftragnehmer erbringt für die Errichtung des Erdwalls zusätzlich die Grundleistungen für das Leistungsbild Freianlagen gemäß § 40 HOAI zur Errichtung einer Tribünenanlage:

Grundlagenermittlung	Leistungsphase 1
Vorplanung	Leistungsphase 2
Entwurfsplanung	Leistungsphase 3
Genehmigungsplanung	Leistungsphase 4
Ausführungsplanung	Leistungsphase 5
Vorbereitung der Vergabe	Leistungsphase 6
Mitwirkung bei der Vergabe	Leistungsphase 7
Bauoberleitung	Leistungsphase 8

§ 6 Honorare

Die Parteien vereinbaren für die Leistungen dieses Nachtrages folgende Honorarermittlungsgrundlagen:

	Leistungen	Honorarzone	Satz	UBZ UBZ=Umbauzuschlag	ÖBÜ ÖBÜ= Örtliche Bauüberwachung
1.	Leistungen für Freianlagen	III	min	-	-
-					

Grundlage für die Honorarberechnung (siehe Anlage 2) ist das geprüfte Kostennachtragsangebot der Firma ALPINA vom 20.07.2020 ((siehe Anlage 1) als zusätzliche Anrechenbare Kosten aufsummiert auf die bestätigten Kosten laut Zuwendungsbescheid vom 19.11.2019 (siehe Anlage 3).

Die zusätzlich übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet (Angaben in %):

	Gebäude
	§ 40
1. Grundlagenermittlung	3
2. Vorplanung	10
3. Entwurfsplanung	16
4. Genehmigungsplanung	4
5. Ausführungsplanung	25
6. Vorbereitung der Vergabe	7
7. Mitwirkung bei der Vergabe	3
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)	30

Das Gesamthonorar für Neubau der Tribünenanlage für SV Pastow e.V. in Broderstorf einschließlich Tribünenüberdachung und Erdwall setzt sich wie folgt zusammen:

Nach § 40 Freianlagen einschließlich Erdwall:	25.863,75 € netto
Nach § 35 Gebäude Tribünenüberdachung:	20.079,48 € netto
<u>Das Gesamthonorar beträgt insgesamt</u>	<u>45.943,23 € netto</u>

§ 12 Anlagen zum Vertrag

Bestandteil dieses Nachtrags sind folgende Anlagen:

1. Nachtragsangebot ALPINA zur Errichtung Erdwall vom 20.07.2020
2. Honorarermittlung §40 inkl. anrech. Kosten für Errichtung Erdwall
3. Zuwendungsbescheid vom 19.11.2019

Dieser 1. Nachtrag wurde in 2 Exemplaren angefertigt.

.....
 Ort, Datum

.....
 Ort, Datum

.....
 Auftraggeber

.....
 Auftragnehmer

Projekt: 180001, Neubau Tribüne SV Pastow e.V.**Honorarermittlung "2020-07-23-Freianlagen-LP1-8+Erdwall" nach Honorartafel zu HOAI §40, Stand 2013**Anrechenbare Objekt-Kosten

lt.KB v. 02.09.2019 abzgl. KG 535	111.685,90 €
lt.Angebot ALPINA Erdwall vom 20.07.20	17.947,80 €
Summe Anrechenbare Kosten:	129.633,70 €

Honorarzone:	3	
Honorarsatz:	0,00 %	(Mindestsatz)
<u>Interpolation nach HOAI</u>		
nächstniedrige anrechenbare Kosten	K1	125.000,00 €
daraus nächstniedriges Honorar Von-Satz	H1V	24.855,00 €
daraus nächstniedriges Honorar Bis-Satz	H1B	30.999,00 €
daraus Honorar H1V + Honorarsatz * (H1B - H1V)	H1	24.855,00 €
nächsthöhere anrechenbare Kosten	K2	150.000,00 €
daraus nächsthöheres Honorar Von-Satz	H2V	28.998,00 €
daraus nächsthöheres Honorar Bis-Satz	H2B	36.166,00 €
daraus Honorar H2V + Honorarsatz * (H2B - H2V)	H2	28.998,00 €
Differenz tatsächliche anrechenbare Kosten	D1	4.633,70 €
Differenz K2-K1	D2	25.000,00 €
Differenz H2-H1	D3	4.143,00 €
Interpolationsformel	$H1 + D3 \cdot D1 / D2$	
Daraus ergibt sich folgendes Grundhonorar (100 %):		25.622,90 €

Grundleistungen

Leistungsphase	HOAI [%]	Angebot [%]	Summe [€]
1. Grundlagenermittlung	3,00	3,00	768,69
2. Vorplanung	10,00	10,00	2.562,29
3. Entwurfsplanung	16,00	16,00	4.099,66
4. Genehmigungsplanung	4,00	4,00	1.024,92
5. Ausführungsplanung	25,00	25,00	6.405,73
6. Vorbereitung der Vergabe	7,00	7,00	1.793,60
7. Mitwirkung bei der Vergabe	3,00	3,00	768,69
8. Objekt-/Bauüberwachung und Dokumentation	30,00	30,00	7.686,87
9. Objektbetreuung	2,00	0,00	0,00

Grundhonorar:	98,00 %	25.110,44 €
----------------------	----------------	--------------------

prozentuale Nebenkosten

3,00 %	753,31 €	
Summe:	753,31 €	753,31 €

Ansatzhonorar netto	25.863,75 €
----------------------------	--------------------



SV Pastow e.V.

Pastow, 23.07.2020

Sehr geehrte Frau Elgeti,

für das Projekt Tribünenbau im Bereich Umsetzung ist im SV Pastow Herr Worzfeld verantwortlich, der den Vorstand zu jeder Zeit über den aktuellen Status informiert. Für den Bereich Finanzen, auf den Sie sich in Ihrer letzten Mail beziehen, bin ich verantwortlich und möchte hierzu gerne Stellung nehmen.

Der SV Pastow hat sich in der Vorbereitung der Planung zum Tribünenbau zur Erbringung von Eigenleistungen am Bauvorhaben „Tribüne“ auf der Sportanlage Bornkoppelweg in Höhe von EUR 15.000,00 verpflichtet. Dazu stehen wir auch.

In den vergangenen drei Jahren haben wir sachbezogene Spenden eingeworben, aber auch Zusagen von Sponsoren (teilweise auch als Sachleistungen) und andere Zuwendungen erhalten. Diese führten zu der Aussage, dass sich der SV Pastow mit 15.000 EUR an der Tribüne beteiligen wird. Für die liquiden Mittel haben wir eine Rücklage gebildet. Diese finanziellen Mittel dürfen lt. Vorstandsbeschluss auch nicht anders eingesetzt werden. Die Sachleistungen sollten mit Sponsoren gemeinsam erbracht werden.

Die genaue Zusammensetzung ist wie folgt:

- | | |
|---|---|
| 1. Abtragen des Walls/
Umlagern der Erde | EUR 4.000,00 (+ 4.500 EUR Sachleistungen) |
| 2. Gestaltung der Tribüne (Sprecherkabine,
Auflagen von Sitzflächen für Zuschauer) | EUR 5.500,00 (+1.000 EUR Sachleistungen) |

Der zweite Punkt „Gestaltung der Tribüne“ ist entstanden, da die Sitzmöglichkeiten für die Zuschauer (ohne Rücksprache mit dem Verein) aus dem Projekt gestrichen wurden. Da wir die Zuschauer nicht auf dem blanken Beton sitzen lassen wollen, haben wir hier entsprechende Unterstützer gefunden, die uns mit finanziellen Mitteln und Sachleistungen unterstützen.

Warum kann der SV Pastow die Eigenleistung für das Abtragen des Walles nicht mehr erbringen?

Seit mehr als drei Jahren arbeiten Mitglieder des Vereins und Sponsoren u.a. Rostocker Galabau, Tischlerei Hansa, Noß & Rosenkranz, Metallbau Bergeler, Fa. Spickermann am Projekt „Tribüne“ mit und bringen Gedanken und Lösungswege ein. Auf Grund der Erfahrungen dieser Firmen beim Sportplatz- und Tribünenbau fanden zahlreiche Anregungen Eingang in das Projekt.

Mit der Übernahme des Projektes durch das Amt und das Projektierungsbüro AIB kam es stetig zu erheblichen Kostenerhöhungen. Um diese Erhöhungen etwas abzufangen, haben sich Vereinsmitglieder mit den Sponsoren entschieden, z.B. durch Vorarbeiten (Abtragen des Walls) der negativen Kostenentwicklung entgegenzuwirken und damit die Gemeinde zu entlasten.



SV Pastow e.V.

Wenn nun, nach der Auswertung der vorliegenden Angebote, für den Bau der Tribüne hohe Differenzen bei den Anbietern auftreten, erscheint es zunächst verständlich, sich für den Günstigsten zu entscheiden.

In der Mail von Herrn Worzfeld vom 29. Juni 2020 an Sie, Frau Elgeti, hatte er auf die gesellschaftlichen Aktivitäten der oben genannten, langjährigen Sponsoren bei der Unterstützung des SV Pastow hingewiesen. Diese beziehen sich nicht nur auf finanziellen Zuwendungen, sondern auch in der Bereitstellung von Kleinbussen für Fahrten der Frauen- und Nachwuchsmannschaften.

Das diese Sponsoren nach Nichtberücksichtigung ihres Angebotes jetzt zugesagte Leistungen ablehnen, ist, denke ich, nachvollziehbar. Zumal uns durch die sich am Angebot beteiligten Sponsoren erläutert wurde, dass sie ein aus Ihrer Marktkennntnis heraus sehr gutes Angebot abgegeben haben, wohlweislich der guten Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren. Auch hier sollte sich die Verbundenheit der Sponsoren zum SV Pastow widerspiegeln.

Bitte verzeihen Sie meine direkte Argumentation: Wenn aktuell von einer eklatanten Abweichung der Angebote im 5-stelligen Bereich die Rede ist (ich kenne den Wert nicht genauer) kann ich mir nicht vorstellen, dass hier das Gleiche angeboten wurde. Sind die Angebote wirklich gleich?

Wie kann es weitergehen?

Die liquiden Mittel in Höhe von 9.500 EUR sind kurzfristig abrufbar. Auch der Betrag von 1.000 EUR an Sachleistungen für die Gestaltung der Tribüne ist weiterhin zugesichert durch einen Sponsor. Jedoch können wir aktuell den Betrag von 4.500 EUR (bisher Sachleistungen) nicht kurzfristig in liquiden Mitteln bereitstellen.

Wir sind als Verein immer bestrebt, die Kosten für das Projekt mit unseren Möglichkeiten zu verringern. Das nun Sachleistungen nicht erbracht werden (aufgrund der oben genannten Gründe) ist auch für uns eine schwierige Situation. Wir wünschen uns als Verein, dass wir hier gemeinsam mit der Gemeinde eine Lösung finden, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

Mit sportlichen Grüßen

gez. André Weinert
1. Vorsitzender SV Pastow e.V.

gez. Gerald Worzfeld
Abteilungsleiter Fußball
Projektverantwortlicher Tribünenbau